

Bayerischer Landtag
4. Wahlperiode
Stenographischer Bericht

70. Sitzung

am Dienstag, dem 18. Oktober 1960, 15 Uhr
in München

Geschäftliches	2114, 2116, 2141
Nachrufe auf die verstorbenen Abgeordneten Dr. Schier und Dr. Wittmann sowie auf das ehem. Mitglied des Landtags Sebold	2114
Protest gegen die neuerliche Verletzung des Viermächtestatus der Stadt Berlin durch die Machthaber in Ostberlin	2115
60. Geburtstag der Abg. Müller Christian und Hofmann	2115
Eintritt der Abg. Georg Hilburger und Ma- thias Duschl in den Landtag	2116
Mündliche Anfragen gem. § 78 GeschO	
1. Sonderkontrollen der Fahrzeuge bei der Zuckerrübenanfuhr	
Plank (CSU)	2116
Staatsminister Goppel	2117
2. Besetzung der Schulratsstelle in Alzenau	
Stock (SPD)	2117
Staatsminister Dr. Maunz	2117
3. Störungen im Absatz von Hopfen und Braugerste durch Auslandskäufe — Hopfenversteigerungen	
Dr. Sahliger (CSU)	2117
Reichl (CSU)	2118, 2119
Staatsminister Dr. Hundhammer	2118, 2119
4. Kritik an einem Urteil des Oberlandes- gerichts Nürnberg	
Hirsch (SPD)	2119
Staatsminister Dr. Haas	2120

5. Zuständigkeit zur Genehmigung und Kontrolle des Umgangs mit radioaktiven Strahlen	
Dr. Soenning (CSU)	2121
Staatsminister Dr. Schedl	2121
6. Vollzug des Tarifvertrags vom 15. 1. 1960 für die Angestellten im öffentlichen Dienst	
Soldmann (SPD)	2121
Staatssekretär Dr. Lippert	2121
7. Gastschulregelung an den Berufsschulen	
Winkler (CSU)	2122
Staatsminister Dr. Maunz	2122
8. Vorschläge des Kuratoriums Unteilbares Deutschland an die Ständige Konferenz der Kultusminister und Beteiligung bayerischer Jugendlicher an Zeltlagern in der SBZ	
Prochazka (GB)	2122
Staatsminister Dr. Maunz	2123
9. Rahmenvereinbarung der Kultusmini- ster zur Ordnung des Unterrichts auf der Oberstufe der Gymnasien	
Kreußel (CSU)	2124
Staatsminister Dr. Maunz	2124
10. Versorgung der früheren Arbeiter der staatlichen Tabakregien aus der CSR	
Machnig (SPD)	2124
Staatssekretär Dr. Lippert	2125
11. Mietsätze für die Staatsbediensteten- wohnungen	
Deiningert Gottfried (SPD)	2125
Staatssekretär Dr. Lippert	2125
12. Durchführung des Landtagsbeschlusses vom 26. 6. 1959 betr. östliche Linien- führung der Autobahn Nürnberg—Re- gensburg	
Sichler (SPD)	2125, 2126
Staatsminister Goppel	2126
13. Umstoßung eines Stadtratsbeschlusses in Günzburg über die Besetzung der Chef- arztstelle	
Köhler (GB)	2126
Staatsminister Goppel	2126
14. Stilllegung der Bundesbahnteilstrecken Oberzell—Wegscheid u. Waldkirchen— Haidmühle	
Fink Otto I (SPD)	2127
Staatsminister Dr. Schedl	2127
15. Bekämpfung der Kinderlähmung	
Dr. Wüllner (GB)	2127
Staatsminister Goppel	2127
Entwurf eines Gesetzes über die Zuständig- keit auf dem Gebiete des Energiewesens (Beil. 1669)	
— Erste Lesung —	
Beschluß	2128

Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung der Grundsteuer für mehrere Rechnungsjahre (Beil. 1670)	
— Erste Lesung —	
Beschluß	2128
Ersatzwahl eines nichtberufsrichterlichen Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs	
	2128
Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Gerichtsvollziehers Karl Oehrl in München auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Landtagsbeschlusses vom 15. 10. 1958 über die Umstellung des Gerichtsvollziehersystems sowie der Entschließung des Staatsministeriums der Justiz hierzu vom 21. 11. 1959	
Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 1663)	
Bezold (FDP), Berichterstatter	2128
Beschluß	2129
Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Zahnarztes Dr. Seitz in Augsburg auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 8 der Fachzahnarztordnung	
Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 1664)	
Dr. Merk (CSU), Berichterstatter	2129
Beschluß	2130
Interpellation der Abg. Dr. Hoegner u. Frakt. betr. Entwicklung des Schulwesens in Bayern (Beil. 1277)	
Förster (SPD), Interpellant	2130
Staatsminister Dr. Maunz	2130
Vertagung	2131
Aussprache über die Interpellation der Abg. Dr. Heubl, Kreußel, Dr. Pirkl u. Frakt. betr. Überfüllung der Hochschulen und Förderung des technischen Nachwuchses (Beil. 967)	
Dr. Hoegner (SPD), zur Geschäftsordnung	2131
Förster (SPD), zur Geschäftsordnung	2132
Vertagung	2132
Entwurf eines Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz) — Beil. 1201 —	
— Zweite Lesung —	
Berichte des Wirtschaftsausschusses und des Verfassungsausschusses (Beil. 1660)	
Muth (FDP), Berichterstatter	2132
Dr. Merk (CSU), Berichterstatter	2134
Bezold (FDP)	2134
Dr. Merk (CSU)	2136
Dr. Hoegner (SPD)	2137
Staatssekretär Junker	2137
Einzelberatung und Abstimmung	2138
— Dritte Lesung —	
Abstimmung	2141
Schlußabstimmung	2141
Nächste Sitzung	2141

Beginn der Sitzung: 15 Uhr 3 Minuten.

Präsident Hanauer: Meine Damen und Herren!
Die Sitzung ist eröffnet.

Ich eröffne damit die 70. Vollsitzung des Bayerischen Landtags und die erste Vollsitzung nach den Sommerferien. Wir beginnen damit die **zweite Hälfte der vierten Legislaturperiode** unseres Parlaments. Ein gerüttelt Maß an Arbeit erwartet uns. Ich habe bereits in der letzten Sitzung auf die bedeutendsten Gesetzesvorlagen hingewiesen. Die Sitzungen werden sich zwangsläufig über eine Zeit erstrecken, die nicht frei sein wird von politischen Spannungen und Auseinandersetzungen. Diese sind unvermeidlich, aber auch im Interesse der Aktivierung des demokratischen Lebens notwendig und wünschenswert. Daß sie aber eine sachliche Arbeit des Hohen Hauses nicht beeinträchtigen mögen, ist mein Wunsch, den ich den Beratungen vorausschicken möchte. Ich zweifle nicht daran, daß der unserem Parlament eigene Geist der loyalen Zusammenarbeit und der menschlichen Achtung des politischen Gegners auch in Zukunft bestimmend sein wird. Vergessen Sie bei aller Gegensätzlichkeit nicht das vielfach Gemeinschaftliche, das uns eint in Erfüllung unserer Aufgaben für unser Vaterland zur Erhaltung des Friedens im Dienst der Freiheit.

Die Liste der entschuldigten Kollegen gebe ich zu Protokoll. *)

Herr Abgeordneter Waldemar von Knoeringen bittet mit Schreiben vom 30. September 1960 um einen längeren Urlaub zur Wiederherstellung seiner Gesundheit. — Das Hohe Haus nimmt hiervon Kenntnis. Ich wünsche ihm volle und baldige Genesung.

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren, Hohes Haus! Bei unserer letzten Vollsitzung vor den Ferien äußerte ich den Wunsch, wir möchten uns alle gesund und gekräftigt wiedersehen. Leider ging dieser Wunsch nicht in Erfüllung.

(Die Abgeordneten erheben sich)

Zwei Kollegen weilen heute nicht mehr unter uns. Am 8. August, mitten in den Ferien, traf uns die Nachricht, daß der Abgeordnete **Dr. Herbert Schier**, kurz vorher erst wieder von einer längeren Krankheit genesen, plötzlich und unerwartet verschieden ist. Herr Dr. Schier, geboren am 13. Januar 1897, gehörte seit 1950 dem Bayerischen Landtag an. Er war Abgeordneter des Wahlkreises Oberpfalz. Bereits 1948 wurde er in den Stadtrat Regensburg gewählt. Seine Fraktion, deren stellvertretender Vorsitzender er war, entsandte ihn in den Ältestenrat sowie in die Ausschüsse für Verfassungsfragen und Rechtsfragen und für Geschäftsordnung. Er war auch, von seiner Fraktion vorgeschlagen, Mit-

*) Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt oder beurlaubt die Abgeordneten Dr. Baumgartner, Böhm, Eiber, Dr. Eisenmann, Essl, Fink Otto II, Fischer, Freundl, Geib, Hettrich, Hofmann, Lerch, Dr. Müller, Nüssel, Dr. Oeckler, Dr. Panholzer, Dr. Pirkl, Dr. Seidel, Seifert und Dr. Zdralek.

(Präsident Hanauer)

glied des Beirats für Wiedergutmachung beim Landesentschädigungsamt und nichtberufsrichterliches Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. Wir alle haben ihn als pflichteifrigen und gewissenhaften Mitarbeiter im Parlament kennengelernt. Besonders sozialen Fragen und rechtlichen Problemen widmete er sein Interesse und vertrat seine manchmal auch eigenwilligen Ansichten mit Hingabe und Überzeugungskraft. Er half, wo er konnte. Man konnte immer mit ihm rechnen. Der Tod hat ihn mitten aus seinem beruflichen und parlamentarischen Wirken herausgerissen. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Als wir bereits mit den Auschußarbeiten begonnen hatten, wurde mitten aus seiner bereits wiederaufgenommenen Arbeit am 10. Oktober für immer das Mitglied des Hohen Hauses, Herr **Dr. Anton Wittmann** abberufen. Herr Dr. Wittmann wurde am 14. Januar 1908 in Regensburg geboren. Er gehörte seit 1954 dem Bayerischen Landtag an. Er war Abgeordneter des Wahlkreises Oberbayern. Durch seine Fraktion wurde er in die Ausschüsse für kulturpolitische Fragen und für Ernährung und Landwirtschaft berufen. Seine reichen Berufserfahrungen kamen besonders bei der Behandlung kulturpolitischer Angelegenheiten zur Geltung. Er zeichnete sich auch in agrarpolitischen Fragen durch sein umfangreiches Wissen aus. Seine Hilfsbereitschaft gegenüber jedermann brachte ihm Achtung und Anerkennung ein. Herr Kollege Dr. Wittmann war vor allem wegen seines freundlichen und dem liebenswürdigen Humor nicht abgeneigten Wesens bei allen Mitgliedern des Hauses beliebt. Nicht selten gelang es seinem ausgeglichenen und ausgleichenden Wesen zu vermitteln, wenn die Wogen der Diskussion höher zu schlagen begannen. Auch ihm werden wir stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Der Tod hat sie beide mitten aus dem schaffensreichen Leben abberufen. Wir verlieren an ihnen Mitarbeiter, die ihre parlamentarische Arbeit stets sehr ernst genommen haben und die sie immer gewissenhaft erfüllten.

Schließlich muß ich Ihnen noch mitteilen, daß das **ehemalige Mitglied** des Bayerischen Landtags, Herr **Josef Sebald**, Rosenheim, am 27. August verstorben ist. Der Verstorbene war Mitglied des Bayerischen Landtags von 1950 bis 1958. Sein reiches, besonders kommunalpolitisches Wissen kam in den Ausschüssen für Ernährung und Landwirtschaft, für Geschäftsordnung und Wahlprüfung und für sozialpolitische Angelegenheiten, in die er durch seine Fraktion berufen worden war, zur Geltung. Durch sein freundliches, hilfsbereites Wesen hat er sich viele Freunde erworben. Wir werden dem Heimegangenen stets ein ehrenvolles Gedenken bewahren.

Sie haben sich zum Zeichen der Trauer von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Wie Sie sich erinnern, habe ich vor Ferienbeginn Veranlassung genommen, in diesem Hohen Hause auf die durch **willkürliche Terrormaßnahmen** aus-

gelösten Verhältnisse in der **sowjetbesetzten Zone** hinzuweisen, die die Freiheit jedes einzelnen bedrohen. Inzwischen hat sich dieser für unsere Brüder und Schwestern in der Zone unhaltbare Zustand weiter verschärft.

(Die Anwesenden erheben sich)

In einer Zeit, in der unzählige Menschen auch über die Grenzen ihres Landes hinaus Erholung und Entspannung im Reisen suchten, haben die Machthaber der Ostzone eine zunächst auf fünf Tage bemessene Verkehrsbeschränkung erlassen. Zum Vorwand nahm man den „Tag der Heimat“, der Anfang September zum 12. Male in Berlin durchgeführt wurde. Man gab dieser die Freiheit unzulässig einschränkenden Maßnahme die fadenscheinige und unwahre Begründung, dieser „Tag der Heimat“ wäre ein Revanchistentreffen und diene nur militärischen Zwecken.

Aber damit nicht genug: Kurz darauf wurde eine allgemeine Anordnung erlassen, nach der den Bürgern der Bundesrepublik das **Betreten der sowjetbesetzten Zone Berlins** nur mit Genehmigung an den vorgeschriebenen Kontrollstellen gestattet wird. Diese Maßnahme erfolgte ohne zeitliche Befristung.

Meine Damen und Herren, dieser Unrechtsakt, der in flagranter Verletzung des Viermächtestatus und unter Mißachtung der getroffenen Vereinbarungen die persönliche Freiheit einschränkt, bedeutet eine schwere Bedrohung des Friedens. Im Zuge planmäßigen Vorgehens wurde hier ein Schritt getan, der den allmählichen Griff nach Berlin ermöglichen soll. Dagegen wenden wir uns mit Nachdruck und Empörung und in erfreulicher Einmütigkeit mit den freien Völkern des Westens. Vor aller Welt soll die Gefährlichkeit des Vorgehens aufgezeigt und so dem Recht wieder Achtung verschafft werden. Wenn die Machthaber der Zone und ihre Hintermänner ihr Unrecht als Recht deklarieren und die unerläßlichen Reaktionen darauf als Provokationen bezeichnen, werden wir nicht müde werden, vor unserem Volk und der ganzen Weltöffentlichkeit die Dinge beim rechten Namen zu nennen, auf daß Recht Recht bleibt und das Unrecht erkannt wird. Die jüngsten Ereignisse in Berlin müssen den Willen und die Kräfte gemeinschaftlichen Widerstands gegen die kalte Aggression des Ostens sichtbar und fühlbar erstarken lassen. Dann wird der Griff nach Berlin mißlingen, der Westen seine entscheidende Bewährungsprobe bestehen und der Weg zur Wiedervereinigung in Freiheit offen bleiben.

In diesem Sinne begrüßen wir die Bevölkerung Berlins, die in einem schweren Kampf um ihre Existenz steht, und versichern sie erneut unserer tiefen Sympathie und herzlichen Verbundenheit.

Sie haben sich zum Zeichen der einmütigen Zustimmung des ganzen Hohen Hauses von den Sitzen erhoben. — Ich danke Ihnen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren. Nun zu etwas Erfreulicherem! Das Mitglied dieses Hohen Hauses, Herr Abgeordneter **Christian Müller**, konnte während der Landtagsferien am 12. August seinen 60. Geburtstag feiern.

(Allgemeiner Beifall)

(Präsident Hanauer)

Und heute vollendet Herr Kollege **Engelbert Hofmann** ebenfalls sein 60. Lebensjahr.

(Allgemeiner Beifall)

Ich habe beiden Herren Kollegen bereits brieflich die Glückwünsche des Hohen Hauses übermittelt. Ich möchte diese guten Wünsche aber auch noch an dieser Stelle wiederholen.

Nun einige **geschäftliche Mitteilungen**: Mit Schreiben des Landeswahlleiters vom 12. August 1960 wurde für den am 8. August 1960 verstorbenen Herrn Abgeordneten Dr. Herbert Schier Herr Georg Hilburger in den Bayerischen Landtag berufen. Ich heiße das neue Mitglied des Hohen Hauses herzlich willkommen.

(Beifall)

Mit Schreiben des Landeswahlleiters vom 13. Oktober 1960 wurde Herr Bürgermeister Mathias Duschl, Olching, als Ersatzmann für den am 10. Oktober 1960 verstorbenen Herrn Abgeordneten Dr. Anton Wittmann in den Bayerischen Landtag berufen. Auch ihn heiße ich im Hohen Hause herzlich willkommen.

(Beifall)

Die Fraktion des Gesamtdeutschen Blocks gibt mit Schreiben vom 29. September 1960 folgende Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse bekannt: Im Ältestenrat tritt an die Stelle von dem am 8. August verstorbenen Herrn Abgeordneten Dr. Schier Herr Abgeordneter Dr. Willy Reichstein. Im Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen tritt an die Stelle von Herrn Abgeordneten Dr. Schier ebenfalls Herr Abgeordneter Dr. Reichstein. Im Ausschuß für sozialpolitische Fragen tritt an die Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Reichstein Herr Abgeordneter Georg Hilburger. Für den Ausschuß für die Geschäftsordnung und Wahlprüfung wird an die Stelle von Herrn Abgeordneten Dr. Schier Herr Abgeordneter Dr. Wüllner und für den Ausschuß für Grenzlandfragen wird an Stelle des Herrn Abgeordneten Johann Lorenz Herr Abgeordneter Georg Hilburger nominiert.

Die Fraktion der Christlich-Sozialen Union teilt folgende Veränderung in den Ausschüßbesetzungen mit: Im Ausschuß für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung tritt an die Stelle von Herrn Abgeordneten Dr. Bruno Merk der Herr Abgeordnete Anton Jaumann. Im Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen tritt an die Stelle des Herrn Abgeordneten Reinhold Vöth der Herr Abgeordnete Erwin Lauerbach. Als Mitglied des Ältestenrats tritt an die Stelle des Herrn Abgeordneten Erich Rosa der Herr Abgeordnete Dr. Konrad Pöhner. — Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei gibt mit Schreiben vom 6. Oktober 1960 folgende Änderung der Ausschüßbesetzungen bekannt: Im Ausschuß für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung tritt an die Stelle des Herrn Abgeordneten Fritz Gentner der Herr Abgeordnete Paul Groß. Im Sozialpolitischen Aus-

schuß tritt an die Stelle des Herrn Abgeordneten Paul Groß der Herr Abgeordnete Otto Fink II. — Das Hohe Haus nimmt von diesen Nominierungen Kenntnis.

Als Nachfolger des verstorbenen Abgeordneten Dr. Herbert Schier im Beirat für Wiedergutmachung beim Landesentschädigungsausschuß schlägt der Gesamtdeutsche Block den Abgeordneten Georg Hilburger vor. Ich darf die Zustimmung des Hohen Hauses dafür annehmen, da nach den gesetzlichen Grundlagen, § 15 der Organisationsverordnung, eine Wahl nicht notwendig ist, sondern es sich nur um einen Vorschlag handelt. — Ich stelle die Zustimmung des Hohen Hauses fest.

Die für die nächsten Wochen vorgesehene Sitzungsfolge ist Ihnen gedruckt vorgelegt worden. Ich bitte, davon Kenntnis nehmen zu wollen.

Über den **Ablauf der heutigen Sitzung** möchte ich dem Hohen Hause folgenden Vorschlag machen: Nach den mündlichen Anfragen, die ich anschließend sofort aufrufen werde, werde ich die Ziffern 2 bis 4 der Tagesordnung zur Erledigung bringen, die nicht viel Zeit in Anspruch nehmen werden. Die derzeitige Sitzungsfolge ist in erster Linie vorgesehen, um die beiden Interpellationen, Ziffern 5 und 6 der Tagesordnung, zu erledigen; diese stehen daher im Vordergrund der Beratungen.

Da die Interpellation unter Ziffer 5 bereits begründet ist und die Stellungnahme der Staatsregierung vorliegt, schlage ich vor, daß wir zunächst, wenn das Hohe Haus damit einverstanden ist, die Interpellanten zu Tagesordnungspunkt 6 um die Begründung bitten. Wenn der Herr Staatsminister für Unterricht und Kultus dann bereit ist, werden wir ihn um die Antwort bitten. Ich schlage vor, daß wir im Anschluß daran die Aussprache zu Tagesordnungspunkt 5 und dann die Aussprache zur Interpellation unter Ziffer 6 der Tagesordnung vornehmen und daß wir anschließend, soweit die Zeit noch reicht, die übrigen Tagesordnungspunkte erledigen.

Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? — Ich stelle die Zustimmung des Hohen Hauses fest.

(Abg. Zillibiller: Wann kommt die Aussprache zu den Interpellationen dran?)

— Nach der Erledigung der Punkte 1 bis 4. Ich bin nicht so prophetisch veranlagt, um die genauen Uhrzeiten des einzelnen Aufrufs jetzt schon für die nächsten drei Tage voraussagen zu können. Denn es gibt bei den Interpellationen keine Redezeitbeschränkung, ich weiß nicht, wie viele Redner sich melden werden, und ich weiß auch nicht, wie lange die einzelnen Redner sprechen wollen.

Ich rufe dann auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Mündliche Anfragen gemäß § 78 der Geschäftsordnung

Als erstem Fragesteller erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Plank.

Plank (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

(Plank [CSU])

In den letzten Jahren und auch heuer wieder haben die Verkehrsstreifen die **landwirtschaftlichen Fahrzeuge**, mit denen Zuckerrüben zu den Fabriken oder Verladestellen befördert werden, auf die Überladung besonders streng kontrolliert. Bei den Bauern erwecken diese Maßnahmen den Eindruck, daß besonders **gezielte Kontrollen** ange-
setzt würden.

Ich frage daher den Herrn Staatsminister des Innern, ob es zutrifft, welches Ergebnis die Kontrollen der Vorjahre hatten und wie viele Verkehrsunfälle sich in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1959 wegen überladener Zuckerrübenfahrzeuge ereignet haben.

Präsident Hanauer: Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister des Innern; ich erteile ihm das Wort.

Staatsminister Goppel: Herr Präsident, Hohes Haus! Auf die Anfrage möchte ich folgendes antworten:

Zur Zeit der Zuckerrübenanfuhr werden im Umkreis der Zuckerfabriken **Sonderkontrollen** der Zuckerrübentransporte durchgeführt. Bei Kontrollen wurden folgende **Verstöße** festgestellt:

Überladungen: Im Jahr 1958 318, 1959 190, 1960 20;

Mängel am Fahrzeug: 1958 402, 1959 321, 1960 70.

Es wurden deswegen folgende Maßnahmen ergriffen:

Strafanzeigen wurden erstattet: 1958 226, 1959 155, 1960 7.

Verwarnungen wurden erteilt: 1958 861, 1959 572 und 1960 136.

In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1959 hat sich nur ein Verkehrsunfall mit Sachschaden wegen Überladung des Fahrzeugs ereignet.

Aus diesen Zahlen wird die Notwendigkeit der Überwachung der Fahrzeuge wohl hervorgehen.

Präsident Hanauer: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Jean Stock; ich erteile ihm das Wort.

Stock (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Beim Landratsamt Alzenau in Unterfranken ist seit längerer Zeit die **Stelle des Schulrats** unbesetzt. Ich frage den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus:

Ist dem Kultusministerium dieser Zustand bekannt?

Welche Gründe liegen vor, daß die Schulratsstelle so lange unbesetzt bleibt?

Was gedenkt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu tun, um diesen unhaltbaren Zustand zu beseitigen?

Präsident Hanauer: Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister für Unterricht und Kultus. Ich erteile ihm das Wort.

Staatsminister Dr. Maunz: Herr Präsident, Hohes Haus! Die Besetzung der Stelle des Schulrats in Alzenau hat sich dadurch **verzögert**, daß die Regierung von Unterfranken nach dem Ausschreiben der Stelle, dem Eingehen der Bewerbungen und der Einreichung eines Dreivorschlags zur Vorlage eines neuen Vorschlags veranlaßt werden mußte, weil die von der Regierung zunächst vorgeschlagenen Bewerber durch anderweitige Stellenbesetzungen nicht mehr für die Besetzung dieser Schulratsstelle in Betracht gekommen sind. Eine weitere Verzögerung ist dadurch entstanden, daß der Hauptpersonalrat gegen die Ernennung des vorgesehenen Bewerbers Einwendungen geltend gemacht hat, die weitere Verhandlungen mit der Personalvertretung erforderlich machten. Im September 1960 ist die Stelle mit einer Rektorin im Schulaufsichtsdienst besetzt worden.

(Abg. Stock: Herr Präsident!)

Präsident Hanauer: Zu einer Zusatzfrage der Herr Abgeordnete Stock.

Stock (SPD): Meine Damen und Herren! Die Antwort des Herrn Staatsministers kann mich nicht ganz befriedigen; denn auch im Bezirk Alzenau ist man der Auffassung, daß mit der Besetzung der Schulratsstelle so lange gewartet werden soll, bis der in Frage kommende Bewerber die Dienstlaufbahn erfüllt hat, damit dann erst die Schulratsstelle besetzt wird.

Präsident Hanauer: Herr Kollege Stock, das war keine Frage, sondern eine Erklärung.

(Zuruf von der SPD: Ist das richtig?)

Staatsminister Dr. Maunz: Herr Präsident, Hohes Haus! Das Kultusministerium hat nicht deshalb so lange gewartet, damit der Bewerber die notwendigen Altersvoraussetzungen erfüllt, sondern aus den angegebenen Gründen. Es mußten die vorher vorgeschlagenen Bewerber genau durchgeprüft werden, es mußten die Verhandlungen mit den verschiedenen Stellen stattfinden, es mußten Rückfragen an die Regierung von Unterfranken erfolgen, und schließlich mußte nach dem Personalvertretungsgesetz mit dem Hauptpersonalrat in Verbindung getreten werden. Dadurch ist die Zeit verstrichen, ohne daß jedoch die Absicht bestand, etwa die Besetzung der Stelle in unzulässiger Weise durch Zeitablauf zu beeinflussen.

(Abg. Stock: Die Besetzung wird es ja dann zeigen!)

Präsident Hanauer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Sahliger.

Dr. Sahliger (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(Dr. Sahliger [CSU])

In der Öffentlichkeit ist bekanntgeworden, daß bayerische Brauereien zu Lasten der heimischen Landwirtschaft **Hopfen** und **Braugerste** in kommunistischen Ländern aufkaufen. Insbesondere sollen größere Kontingente von Hopfen aus Jugoslawien und Braugerste aus der CSR eingeführt worden sein.

Anlässlich der Bauernkundgebung in Mindelstetten, Landkreis Riedenburg, die von zahlreichen Hopfenbauern besucht war, sprachen der Präsident des Bayerischen Bauernverbands, Abgeordneter Baron von Feury, und der Abgeordnete Rupp. Wegen der Einfuhren von Hopfen aus kommunistischen Ländern waren die Hopfenbauern sehr empört.

Diese Haltung einzelner **Brauereien** verursacht erhebliche Störungen im Absatz unseres Hopfens und unserer Braugerste. Diese Tatsache ist um so schwieriger, als gerade in diesem Jahr besonders die Hopfenpflanzler durch Naturkatastrophen wirtschaftlich hart getroffen worden sind und die Preise des Vorjahres unter den Gestehungskosten lagen.

Ich frage den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, welche Maßnahmen er zum Schutze unserer bayerischen Landwirtschaft, insbesondere der Hopfen- und Braugerstenbauern, getroffen hat.

Präsident Hanauer: Es antwortet der Herr Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Ich erteile ihm das Wort.

Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer: Herr Präsident, Hohes Haus! Zu diesem Thema liegt eine zweite Anfrage vor, die sich mit dem hier aufgeworfenen Thema sehr nahe berührt und zum Teil überschneidet. Ich würde bitten, diese zweite Frage auch gleich stellen zu lassen, damit ich auf beide gemeinsam eingehen kann.

Präsident Hanauer: Die zweite Frage stammt vom Herrn Abgeordneten Reichl. Herr Abgeordneter Reichl, ich bitte Sie, die Frage vorzutragen.

Reichl (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich ebenfalls an den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Deutsche Hopfenpflanzerverband hat im Jahr 1960 erstmals die **Hopfenversteigerungen** durchgeführt, die sich anfänglich sehr schleppend gestalteten und schließlich abgebrochen werden mußten, so daß in der Bevölkerung die Auffassung besteht, sie werde von Brauereien und vom Handel boykottiert werden.

Ich frage deshalb den Herrn Staatsminister:

Wie stellt sich der Herr Staatsminister zu den Hopfenversteigerungen und was gedenkt er zu tun, um den Hopfenbauern in den kommenden Jahren einen angemessenen Hopfenpreis zu sichern?

Präsident Hanauer: Ich bitte den Herrn Staatsminister, beide Fragen gemeinsam zu beantworten.

Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer: Herr Präsident, Hohes Haus! Da es sich um zwei Fragen handelt und das angeschnittene Thema immerhin sehr bedeutend ist, bitte ich um die Erlaubnis, in meiner Antwort auf diese Fragen etwas eingehendere Ausführungen machen zu dürfen.

Meine Damen und meine Herren! Bei keinem landwirtschaftlichen Produkt schwanken **Marktlage und Preise** in einem solchen Ausmaß wie bei **Hopfen**. 1948 wurden in Deutschland 81 000 Zentner, 1959 über 365 000 Zentner und heuer etwa 320 000 Zentner Hopfen geerntet. Diesen Schwankungen der Ernte stehen ein ziemlich stabiler, aber langsam ansteigender Weltbedarf und eine laufende Ausweitung der Hopfenanbauflächen in Jugoslawien und der Tschechoslowakei gegenüber. Der Erzeuger erlöste in Deutschland nach den amtlichen Zahlen aus der Ernte 1957 durchschnittlich 1124 DM je Zentner, 1958 noch 435 DM und 1959 weniger als 200 DM je Zentner. Deutschland ist ein Hopfenexportland. Die Preisbildung wird bei uns von der **Weltmarktlage** wesentlich beeinflusst. Der Devisenerlös aus dem Hopfenexport betrug im Rekordjahr 1957 114 Millionen DM. Die Exportmenge schwankte im letzten Jahrzehnt je nach dem Ernteergebnis zwischen etwa 60 000 und 140 000 Zentnern. Dem Export steht auch ein nicht zu übersehender Import gegenüber.

Die **Preiskatastrophe** des Jahres 1959 veranlaßte den Hopfenpflanzerverband, nach Wegen für eine Abhilfe zu suchen. Von der 1957/58 gebotenen Möglichkeit langfristiger Anbauverträge — damals zu einem Preis von etwa 600 DM — ist leider nicht im gebotenen Umfang Gebrauch gemacht worden. Anbauverträge könnten zu einer Stabilisierung der Marktlage wesentlich beitragen und sollten daher von allen beteiligten Seiten mehr als bisher ins Auge gefaßt werden.

Eine andere Möglichkeit, die innerdeutsche Marktlage und damit die Preise zu beeinflussen, sind **handelspolitische Maßnahmen**. Bei dem steilen Anstieg der Hopfenpreise im Jahre 1953 wurde der Export durch Buchungsbescheinigungen unter Kontrolle genommen und erschwert. Bei der kritischen Versorgungslage 1957 wurde Hopfen kurzfristig auf die Vorbehaltsliste gesetzt. Mit Recht fragen die Hopfenbauern in dem für sie schwierigen Jahr 1960, welche Maßnahmen man jetzt ergreift, um ihnen zu helfen. Nahe liegt der Gedanke an eine Einfuhrsperre für ausländischen Hopfen. Daß ich den Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebeten habe, diese Frage zu prüfen, ist bekannt. Die französische Regierung hat heuer zum Schutz des französischen Hopfenanbaues von diesem Mittel schon sehr frühzeitig Gebrauch gemacht. Für Deutschland kommt in Betracht die preisunterbietende **Importkonkurrenz** vor allem aus Jugoslawien. In kommunistischen Ländern erfolgt der von der öffentlichen Hand organisierte Export nicht in erster Linie unter kostendeckenden, sondern unter devi-

(Staatsminister Dr. Hundhammer)

senpolitischen Gesichtspunkten. Wie ein Vertreter der jugoslawischen Delegation erst am vergangenen 16. August in London dem Vorsitzenden der deutschen Hopfenpflanzer gegenüber bestätigte, hat Jugoslawien im vergangenen Jahr 1,4 Milliarden Dinar als Differenz zwischen dem niedrigen Exporterlös und den höheren Erzeugungskosten zugeschossen. Mit diesem Dumping mußte und muß der deutsche Bauer konkurrieren. Es wäre keine gute Sache, wenn unter diesen Umständen noch mehr als bisher jugoslawischer Hopfen und tschechische Gerste in deutschen Brauereien verarbeitet würden. Bayerisches Wasser und bayerische Hefe allein ergeben kein bayerisches Bier.

(Sehr gut! bei der CSU)

Um eine preisausgleichende Verteilung des Angebots auf eine größere Zeitspanne zu ermöglichen und um zu verhindern, daß die Hopfenerzeuger nach der Ernte ihre Ware kurzfristig um jeden Preis abgeben müssen, habe ich die **Übernahme einer Staatsbürgerschaft** zugunsten der Hopfenverwertungsgenossenschaften in Höhe von zunächst 1,5 Millionen DM vorgeschlagen. Der Herr Staatsminister der Finanzen hat bereits zugestimmt.

Viel diskutiert wird gegenwärtig das Problem der **Hopfenversteigerung**. Der Weg der Versteigerung hat sich für eine Reihe von landwirtschaftlichen Produkten bereits durchgesetzt und bewährt. Bei Hopfen haben sich jedoch zwei Schwierigkeiten ergeben: Von der Angebotsseite her wurden die Limits teilweise zu hoch, also über der Marktlage angesetzt, und andererseits wurden die Versteigerungen aus Kreisen der Abnehmer verschiedentlich boykottiert. Dem Geschäftsführer der genossenschaftlichen Hopfenverwertungszentrale wurde beim Besuch einer ansehnlichen Brauerei direkt und wörtlich erklärt: „Wenn Sie Hopfen aus der Versteigerung erwerben, brauchen Sie sich hier nicht mehr sehen zu lassen.“

(Hört, hört! bei der CSU)

Beim Verwalter der gemeindlichen Aufbereitungsanstalt in Wolnzach haben sechs Firmen mit der Zurückziehung ihrer Aufträge gedroht, wenn dort Versteigerungshopfen auch nur eingelagert würde. Mir wurde eine ganze Liste solcher, zum Teil recht krasser Vorkommnisse unterbreitet. Ich habe mich bemüht, diese Dinge durch Fühlungnahme mit den offiziellen Vertretern der Brauwirtschaft und des Hopfenhandels zu bereinigen. Vom Präsidenten des Deutschen Brauerbundes, Herrn Pfülf, habe ich die Erklärung erhalten, „daß die Brauereien Hopfen, der auf Versteigerungen erworben ist, ebenso kaufen werden, als wenn er vom Bauern direkt erworben wäre“.

Auch von den Vertretern des Hopfenhandels habe ich die Zusicherung bekommen, daß sie die Versteigerungen beschicken und dort kaufen werden, wenn der Zuschlagspreis der Marktlage entspricht.

Die Vertreter des Verbandes der Hopfenkäufer haben sich auch bereit erklärt, gemeinsam mit mir mit einem Aufruf an die Öffentlichkeit zu

treten, um der bisherigen Verhärtung der Fronten ein Ende zu bereiten. Ich hoffe, daß es gelingt, auch die Spitze des Brauerbundes für die Mitunterzeichnung zu gewinnen.

In der Tat ist die heutige Versteigerung in Wolnzach bereits von der Käuferseite beschickt worden. Es konnten 84 Partien mit insgesamt 810 Zentnern versteigert werden. Die Zuschlagspreise lagen jedoch sehr niedrig, so daß der größte Teil der Verkäufer sein Angebot heute zurückgezogen hat.

Bei **Braugerste** ist Deutschland ein Zuschußland. Ich habe mich in Bonn dafür eingesetzt, daß der Braugersteinimport nicht vor dem 1. Januar 1961 zugelassen wird, so daß die einheimische Erzeugung den Vorrang auf dem Absatzmarkt hat.

(Bravo! bei der CSU — Zuruf des Abg. Gräßler)

Präsident Hanauer: Der Herr Abgeordnete Reichl hat das Wort zu einer Zusatzfrage.

Reichl (CSU): Ich habe noch eine Frage an den Herrn Staatsminister. Herr Staatsminister, halten Sie das **Veiling-Verfahren** für die richtige Versteigerungsmethode, oder wäre es nicht besser, ähnlich wie bei den Zuchtviehversteigerungen, von unten nach oben zu versteigern, weil das der freien Preisbildung näherliegen würde?

Präsident Hanauer: Es antwortet der Herr Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer: Das Veiling-Verfahren ist für eine Reihe von Produkten in Übung und bewährt. Wie im einzelnen Fall — und hier speziell bei Hopfen — die Versteigerungsmethode am zweckmäßigsten eingerichtet wird, kann vom grünen Tisch aus überhaupt nicht beurteilt werden; das könnte nur durch die Praxis einmal ausprobiert werden.

(Abg. Bantele: Richtig!)

Präsident Hanauer: Der Hopfen droht unsere Fragestunde zu sprengen. — Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Hirsch; ich erteile ihm das Wort.

Hirsch (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Frage richtet sich an den Herrn Justizminister.

Das **Oberlandesgericht Nürnberg** hat in einem Urteil vom 29. September 1959, Aktenzeichen 2 U 31/59, wörtlich ausgeführt:

„Die Tatsache, daß das uneheliche Kind einer Frau nicht von einem weißen Mann, sondern von einem Angehörigen der Negerrasse abstammt, ist ein so bedeutsamer Umstand, daß er bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe einen Mann davon abhalten kann, eine solche Frau zu heiraten.“

Dieses Urteil hat zu einer **Veröffentlichung im „Spiegel“** vom 22. 6. 1960, Seite 27, geführt.

(Hirsch [SPD])

Ich frage den Herrn Justizminister:

1. Billigen Sie die in dem oben erwähnten Urteil niedergelegte Auffassung?
2. Was gedenken Sie zu tun, um zu verhindern, daß in der Rechtsprechung bayerischer Gerichte Gedankengänge vertreten werden, welche der Rassenlehre des Nationalsozialismus entstammen?

Präsident Hanauer: Es antwortet der Herr Staatsminister der Justiz.

Staatsminister Dr. Haas: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im Jahre 1951 hat Josef N. zum zweiten Mal geheiratet. Er selbst brachte eine Tochter aus erster Ehe, seine Frau einen damals 5 Jahre alten unehelichen Sohn in die Ehe mit.

Im Jahre 1957 erhob er **Klage** gegen seine Ehefrau auf **Scheidung**, hilfsweise **Aufhebung der Ehe**. Den Hilfsantrag stützte er darauf, daß ihn seine Ehefrau bei der Eheschließung arglistig darüber getäuscht habe, daß ihr eingebrachtes Kind von einem Neger abstammt.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth gab dem Scheidungsbegehren statt. Die Ehefrau legte gegen das Urteil Berufung ein. Während noch über die Berufung vor dem Oberlandesgericht Nürnberg verhandelt wurde, starb der Ehemann. Daraufhin wurde durch Beschluß des Oberlandesgerichts vom 8. 7. 1958 gemäß § 628 ZPO die Hauptsache für erledigt erklärt. In der Kostenentscheidung ist dargelegt, daß zwar das Scheidungsbegehren unbegründet gewesen sei, dem Aufhebungsantrag jedoch voraussichtlich hätte stattgegeben werden müssen.

In der Folgezeit erhob die Tochter des Herrn Josef N. gegen dessen Witwe Klage auf Feststellung, daß dieser ein Erbrecht an dem Nachlaß ihres Vaters gemäß § 1933 BGB nicht zustehe; zur Begründung wurde vorgetragen, daß ihr Vater zur Zeit seines Todes auf Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt gewesen sei, die Klage auch erhoben habe und seine Ehefrau im Fall der Aufhebung der Ehe nach § 37 Absatz 2 EheG als schuldig anzusehen gewesen wäre. Das Landgericht Nürnberg-Fürth gab der Klage statt.

Durch Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 20. 10. 1959 wurde die landgerichtliche Entscheidung bestätigt. Die Gründe dieses Urteils enthalten den den Gegenstand der Anfrage bildenden Satz.

Ich darf zunächst die **Ausführungen des Urteils** wiedergeben, in deren Zusammenhang der fragliche Satz steht. Es heißt hier:

„In der Begründung des Beschlusses vom 8. Juli 1958 ist im einzelnen dargelegt, daß die Beklagte nach der Überzeugung des Senats bereits bei ihrer Eheschließung wußte, daß ihr am 2. Mai 1946 geborenes voreheliches Kind von einem Neger abstammt und nicht, wie sie gegenüber ihrem Ehemann behauptete, von einem weißen Mann. Die Beklagte wußte da-

mals auch, daß ihrem Ehemann daran gelegen war, zu erfahren, wer der Vater ihres unehelichen Kindes war. Es ist auch anzunehmen, daß Josef N. die Ehe mit der Beklagten nicht geschlossen hätte, wenn die Beklagte ihm die Wahrheit über die Abstammung ihres Kindes gesagt hätte. Die Beklagte wußte dies auch. In dem Beschluß vom 8. Juli 1958 ist ferner ausgeführt, daß die Annahme gerechtfertigt sei, daß Josef N. durch die von der Beklagten ausgehende arglistige Täuschung über die Herkunft ihres Kindes zur Eingehung der Ehe bestimmt wurde. Die Tatsache, daß das uneheliche Kind einer Frau nicht von einem weißen Mann, sondern von einem Angehörigen der Negerrasse abstammt, ist ein so bedeutsamer Umstand, daß er bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe einen Mann davon abhalten kann, eine solche Frau zu heiraten. Die von dem Ehemanne der Beklagten im Jahre 1956 erhobene Klage auf Aufhebung seiner Ehe wäre demnach begründet gewesen — § 33 Absatz 1 des Ehegesetzes.“

Nun die **Stellungnahme!** Der den Gegenstand der Anfrage bildende Satz enthält einmal die tatsächliche Feststellung, daß den Ehemann die Kenntnis des Umstandes, daß das in die Ehe eingebrachte Kind von einem Neger abstammt, vom Abschluß der Ehe abgehalten hätte. Der Satz enthält aber des weiteren die Feststellung, daß diese Auffassung mit einer richtigen Würdigung des Wesens der Ehe nicht in Widerspruch steht. Diese Begründung hat hie und da die Auffassung aufgenommen lassen, als habe das Oberlandesgericht Nürnberg sich über die Grundsätze des Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes, daß niemand seiner Rasse wegen benachteiligt werden dürfe, hinweggesetzt. Artikel 3 Absatz 3 GG verbietet es aber jedenfalls nicht, die Abstammung des unehelichen Kindes der Beklagten von einem Neger als einen Umstand zu würdigen, der ihren Mann bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe davon abgehalten hätte, die eheliche Verbindung einzugehen. Eine Diskriminierung des Negers als Rasse kann in den getroffenen Feststellungen nicht erblickt werden. Es wird in dem Urteil ja keineswegs erklärt, daß ein von einem Neger abstammendes Kind etwa minderwertiger sei als das von einem Weißen erzeugte. Die Schwierigkeiten aber, die ein solches Kind bei einem Aufkommen seiner Abstammung im späteren Leben ohne Zweifel in weißer Umgebung haben wird, können naturgemäß den Willen eines Mannes zur Eheschließung beeinflussen, insbesondere dann, wenn, wie hier von Anfang an geplant, das Kind in die eheliche Gemeinschaft aufgenommen werden sollte. Diese Auffassung dürfte auch der Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg zugrunde gelegen haben. Ich gebe aber zu, daß das Gericht diese Auffassung hätte deutlicher zum Ausdruck bringen können. Aber von einem Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes zu sprechen, geht wohl entschieden zu weit.

Vizepräsident Högn: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Soenning; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Soenning (CSU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an das zuständige Ministerium.

Am 1. September 1960 ist die erste Strahlenschutzverordnung vom 24. 6. 60 in Kraft getreten. Sie hat die erste bayerische Atomverordnung abgelöst. Die Frage der **Zuständigkeit zur Genehmigung und Kontrolle des Umgangs mit radioaktiven Strahlen** ist seitdem nicht mehr geregelt.

Auf der heutigen Tagesordnung steht die erste Lesung eines Gesetzes über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Energiewesens, welches diese Angelegenheit regeln wird.

Ich frage: Wer ist bis zur Verabschiedung dieses Gesetzes für die Genehmigung und Kontrolle des Umgangs mit radioaktiven Strahlen zuständig?

Vizepräsident Högn: Die Frage wird beantwortet durch den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

Staatsminister Dr. Schedl: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Frage des Herrn Abgeordneten Dr. Soenning beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die **erste Strahlenschutzverordnung** vom 24. Juni 1960 ist am 30. Juni 1960 verkündet worden. Seit ihrem Inkrafttreten am 1. September 1960 ist für den Vollzug atomrechtlicher Vorschriften teilweise keine Zuständigkeit gegeben. Damit ist jedoch der Umgang mit radioaktiven Stoffen nicht lahmgelegt. Hinsichtlich des Umgangs mit radioaktiven Stoffen im Sinne der ersten Strahlenschutzverordnung können bis zum Inkrafttreten des dem Hohen Hause vorliegenden und vom Herrn Fragesteller erwähnten Gesetzes vom **Staatsminister des Innern** in dringenden Fällen aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen Genehmigungen erteilt werden.

Für die Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen, insbesondere von Kernreaktoren, und für die Genehmigung der Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb dieser Anlagen sowie für die Aufsicht hierüber hat die Bayerische Staatsregierung mit Verordnung vom 15. Juni 1960 bereits die zuständigen Behörden bestimmt. Das **Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr** hat im Vollzug der ihm in dieser Verordnung übertragenen Aufgaben auch bereits den Genehmigungsbescheid für den Kahler Reaktor erarbeitet, der im Laufe des heutigen Tages den Staatsministerien des Innern und für Arbeit und soziale Fürsorge zur Herstellung des erforderlichen Einvernehmens zugeleitet werden wird.

Vizepräsident Högn: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Soldmann.

Soldmann (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister der Finanzen.

Die Neuordnung des Vergütungssystems für die Angestellten des öffentlichen Dienstes auf Grund

des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 über die **Änderung der Tätigkeitsmerkmale** hat bei den **Angestellten des Freistaates Bayern** zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt. Die zur Durchführung des Tarifvertrages vom federführenden Finanzministerium angeordnete Prüfung der Einzelfälle bei Anlegung eines strengen Maßstabes geben nach Auffassung von Gewerkschaftskreisen Anlaß zu der Vermutung, daß der dem Vertrag innewohnende Zweck verkannt und zum Teil sogar bewußt außer acht gelassen werde. Es wird in diesem Zusammenhang von einer Abwertung der nichtbeamteten Bediensteten gesprochen. Die Rechtsstreite gegen den Bayerischen Staat hätten demzufolge in der letzten Zeit zugenommen.

Was gedenkt die Staatsregierung zur Einhaltung des abgeschlossenen Tarifvertrages und zur Beruhigung der Staatsangestellten zu tun?

Vizepräsident Högn: Die Frage wird beantwortet vom Herrn Staatssekretär im Staatsministerium der Finanzen.

Staatssekretär Dr. Lippert: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Staatsministerium der Finanzen hat mit **Bekanntmachung vom 15. Februar 1960** den „Tarifvertrag über die Änderung und Ergänzung der für die Eingruppierung der TO.-A-Angestellten maßgebenden Tätigkeitsmerkmale“ vom 15. Januar 1960 im „Bayerischen Staatsanzeiger“ veröffentlicht. Da der Tarifvertrag eine automatische Höhergruppierung nicht vorsieht, sind die Dienststellen aufgefordert worden, zu prüfen, welcher Angestellte nach dem Tarifvertrag einen Anspruch auf Höhergruppierung hat. In dieser Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, daß bei sonst gegebenen Voraussetzungen der Angestellte auch dann in die höhere Vergütungsgruppe einzureihen ist, wenn eine entsprechende Planstelle nicht frei oder im Stellenplan noch nicht vorgesehen ist. Zur **Ergänzung** dieser Bekanntmachung und zur Erleichterung der Überprüfung vom Staatsministerium der Finanzen am 15. März 1960 im „Bayerischen Staatsanzeiger“ und von den obersten Dienstbehörden weitere Anordnungen ergangen. Schließlich wurde auf Veranlassung der Staatsregierung in den **Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1960 und 1961** noch ein entsprechender Vermerk aufgenommen.

Es ist somit sowohl seitens der Verwaltung als auch seitens der Gesetzgebung alles geschehen, um einen schnellen und reibungslosen Vollzug des Tarifvertrages vom 15. Januar dieses Jahres zu ermöglichen.

Ich darf dazu ergänzend noch folgendes bemerken: Der Staatsregierung ist nichts davon bekanntgeworden, daß Staatsangestellte wegen einer angeblichen Verzögerung der Durchführung des Tarifvertrages beunruhigt seien. Es kommt immer einmal vor, daß Rechtsstreitigkeiten gegen den Bayerischen Staat mit dem Ziel, eine Höhergruppierung in der TO. A zu erreichen, geführt werden. Es ist aber nicht zutreffend, daß derartige Prozesse aus Anlaß des Tarifvertrages vom 15. Januar dieses Jahres in letzter Zeit zugenommen haben.

Vizepräsident Högn: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Winkler.

Winkler (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Bei der **Schuleinschreibung für die Berufsschulen** in München am 5. September sind Pressemitteilungen zufolge 1400 Schüler, die bisher als **Gastschüler** die Münchner Berufsschulen besucht haben, zurückgewiesen worden, weil die Stadt München diese Schüler künftig nur mehr als Vertragsschüler zu einem Jahresstundensatz von 28 DM aufnehmen möchte, obwohl der Gastschulbeitrag 10 bzw. 20 DM für die Jahresstunde beträgt. Ich nehme an, daß der Staatsregierung dieser Vorgang bekannt ist, der sich auch in anderen Städten, wie ich vernommen habe, wiederholt hat.

Ich frage die Staatsregierung, was sie zu tun denkt, um den Vollzug des Berufsschulgesetzes auch in diesen Fällen zu gewährleisten.

Vizepräsident Högn: Die Frage wird beantwortet vom Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Staatsminister Dr. Maunz: Herr Präsident, Hohes Haus! Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sind die Vorgänge bei der **Einschreibung der Berufsschüler in München** bekannt. Am 5. September wurden 1400 Schüler aus Gemeinden, die bisher einen geringen Teil ihrer Schüler aus spezialisierten Berufen als Gastschüler nach München geschickt hatten, in München zunächst nicht eingeschrieben, weil die Stadt München sie nur dann zum Schulbesuch zulassen will, wenn die einzelnen Gemeinden bereit sind, auf Grund des § 9 des Berufsschulgesetzes einen Vertrag mit der Stadt München abzuschließen auf der Grundlage eines von der Stadt München festgesetzten Betrags von 28 DM je Schüler und je Jahresstunde. Die Vorgänge wurden dem Ministerium durch Schreiben von Städten und Gemeinden und von Berufsverbänden mitgeteilt.

Daraufhin hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus sich eingeschaltet und in zwei Besprechungen mit den Vertretern der Landeshauptstadt München und der Regierung von Oberbayern, zum Teil auch in Anwesenheit von Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern und der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern zu vermitteln versucht. Dabei ist deutlich zum Ausdruck gebracht worden, daß die **Leistungen des Staates** wesentlich erhöht worden sind, wodurch sich auf Grund des Berufsschulgesetzes von 1960 der staatliche Zuschuß für die Stadt München von etwa 2,4 Millionen DM auf etwa 6,7 Millionen DM für das Jahr erhöht hat. Diese Zahlen hat der Vertreter des Finanzministeriums in einer der letzten Sitzungen der Senatsausschüsse genannt. Sie sind daher der Öffentlichkeit bekannt.

Die **Stadt München** glaubt auf dem Betrag von 28 DM für die Jahresstunde bestehen zu müssen. Wenn sie die im Gesetz festgelegten Gastschulbeiträge zugrunde legt, errechnet sie eine Mindereinnahme von 218 000 DM, der aber, wie schon ausge-

führt, eine Mehrung des Staatszuschusses um 4,3 Millionen DM gegenübersteht. In diesem Zusammenhang darf daran erinnert werden, daß bei den Verhandlungen im Kulturpolitischen Ausschuß mehrfach zum Ausdruck gekommen ist, daß man den Gemeinden einen gesetzlich nach oben begrenzten Gastschulbeitrag zumuten kann, weil der Staat seine Leistungen wesentlich erhöht.

Es darf ferner darauf hingewiesen werden, daß bei den Landtagsberatungen ein Antrag der SPD-Fraktion vorgelegen hat, der die völlige Streichung des Gastschulbeitrags zum Ziel hatte. Die Staatsregierung hat damals geglaubt, mit der **Begrenzung des Gastschulbeitrags** im Gesetz seien darüber hinausgehende Forderungen der Gemeinden nicht vereinbar. Daher ist sie damals der völligen Streichung entgegengetreten. Sie muß nun sehen, daß der im Gesetz genannte Gastschulbeitrag entgegen der bisherigen Deutung als ein Gegensatz zum Vertragsschülerbeitrag aufgefaßt wird. Die Erhöhung des staatlichen Zuschusses und die Begrenzung des Gastschulbeitrags müssen zusammen und können nicht einzeln betrachtet werden. Auch wenn die Erhöhung nicht zur Bestreitung der genannten Kosten erfolgt ist, stellt zweifellos die gesetzliche Festlegung des Gastschulbeitrags von grundsätzlich 10 DM für die Gemeinden keine untragbare Zumutung dar. Zur Zeit sind wiederum Verhandlungen mit der Stadt München im Gange. Die Staatsregierung hält es für empfehlenswert, das Ergebnis dieser Verhandlungen abzuwarten, bevor an weitere Überlegungen herangetreten wird.

(Abg. Winkler: Eine Zusatzfrage!)

Vizepräsident Högn: Eine Zusatzfrage!

Winkler (CSU): Herr Staatsminister, soll das bedeuten, daß eventuell der „Vertragsschüler“ als neuer Begriff eingeführt wird und damit die vom Landtag festgelegte Gastschulbeitragsgrenze von 10 DM pro Jahreswochenstunde überholt wird?

Staatsminister Dr. Maunz: An dem Betrag von 10 DM Jahresbeitrag, wie er im Gesetz festgelegt ist, muß selbstverständlich unter allen Umständen festgehalten werden. Sollte sich eine gütliche Einigung mit der Stadt München über den Gastschulbeitrag nicht ergeben, so müßten die Maßnahmen ergriffen werden, zu denen das Gesetz die Exekutive ermächtigt.

Vizepräsident Högn: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Prochazka.

Prochazka (GB): Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich sowohl an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus als auch an das Bayerische Staatsministerium des Innern.

Das **Kuratorium Unteilbares Deutschland** übergab in Bonn der dort tagenden Ständigen Konferenz der Kultusminister die nachstehenden **Empfehlungen** folgende Fragen betreffend:

1. zur Deutschlandfrage im Unterricht;
2. Berlin-Fahrten für Schulklassen;

(Prochazka [GB])

3. jugendliche Flüchtlinge aus Mitteldeutschland;
4. die politische Verantwortung der Jugend;
5. die politische Verantwortung des Erziehers.

Inwieweit haben diese dankenswerten Vorschläge Verwirklichung in Bayern gefunden?

Durch Pressemitteilungen wurde bekannt, daß auch in diesem Jahr eine größere Zahl von Jugendlichen Aufnahme in den **Pionierlagern der sowjetisch besetzten Mittelzone** Deutschlands gefunden haben. Wie hoch ist diese Zahl? Abgesehen davon, daß diese jungen Menschen bei ihrem Aufenthalt einer Beeinflussung gegen den rechtsstaatlichen Gedanken unterliegen, birgt dieses Problem einen gesundheitspolitischen Aspekt in sich, zumal bekannt wurde, daß Hunderte von Jugendlichen krank aus den Zeltlagern nach Hause kamen.

Ist das Bayerische Staatsministerium des Innern bereit, in den kommenden Jahren durch eine erhöhte Mittelbereitstellung entsprechende Erholungsaufenthalte im bayerischen Raum zu schaffen, und welche Maßnahmen gedenkt es einzuleiten, um dieser eindeutigen kommunistischen Infiltration Einhalt zu gebieten?

Vizepräsident Högn: Die Anfrage wird beantwortet durch den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Staatsminister Dr. Maunz: Herr Präsident, Hohes Haus! Ich darf die Antwort gleichzeitig auch für den Herrn Staatsminister des Innern abgeben.

Die **Empfehlungen des Kuratoriums Unteilbares Deutschland** vom 3. Dezember 1959 haben bei den Kultusministerien aller deutschen Länder starke Beachtung gefunden. Sie decken sich mit den Absichten, die die Ständige Konferenz der Kultusminister seit Jahren verfolgt hat und die sie am 11./12. Februar 1960 durch einen umfangreichen Beschluß über die Durchführung des Unterrichts in Zeitgeschichte und politischer Bildung klar zum Ausdruck gebracht hat. In die gleiche Richtung zielen die Bemühungen der Bayerischen Staatsregierung.

Das Kultusministerium hat durch Bekanntmachung vom 30. Mai 1960 der Zeitgeschichte einen großen Raum in der Schule gesichert und die Aufgaben des Sozialkundeunterrichts neu festgelegt.

Sowohl in dem bayerischen **Lehrplan für Geschichte** von 1959 als auch in dem am 30. April 1960 herausgegebenen **Lehrplan für Sozialkunde** gilt das, was in den fünf Empfehlungen des Kuratoriums mit der „Deutschen Frage“ bezeichnet worden ist, als eine vordringliche Aufgabe des Unterrichts.

Im Oktober 1956 hat der Deutsche Bundestag beschlossen, die Bundesregierung zu beauftragen, im Einvernehmen mit den Bundesländern Maßnahmen zu treffen, die Reisen von Schulklassen und Jugendgruppen nach Berlin ermöglichen. Teilnahmeberechtigt sollten Schüler und Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren sein. Die Fahrt- und

Aufenthaltskosten waren zu je einem Drittel vom Bund, vom Land und vom Teilnehmer aufzubringen. Im Rechnungsjahr 1958 haben 1035 Teilnehmer, im Rechnungsjahr 1959 3080 Teilnehmer **Berlinfahrten** unternommen.

Soweit die Eingliederung von jugendlichen Flüchtlingen ein schulisches Problem ist, wird den auftretenden Schwierigkeiten, die sich aus dem Schulwechsel ergeben, von der Schulverwaltung weitgehend Rechnung getragen. In jedem Einzelfall werden Erleichterungen gewährt, die die bisherige Ausbildung in der Sowjetzone berücksichtigen und den Übergang erträglich machen. Die Behandlung der **Abiturienten**, die aus der **Sowjetzone** in die Bundesrepublik kommen, ist in Beschlüssen der Konferenz der Kultusminister festgelegt, nach denen im ganzen Bundesgebiet einheitlich verfahren wird. Auch hier hat ein neuer Beschluß vom 16. August 1960 insofern Erleichterung geschaffen, als der Kreis der zugelassenen Abiturienten bedeutend erweitert worden ist.

Die Wissensvermittlung kann immer nur ein Teil der **politischen Erziehung** sein. Solange die Jugend und ihre Lehrer nicht von politischer Verantwortung durchdrungen sind, ist die uns gestellte Aufgabe nicht erfüllt. Es läßt sich aber feststellen, daß die Aufgeschlossenheit bei Schülern und Lehrern wächst. Seminare, Wochenend- und Ferientagungen finden auf Landesebene statt, aber auch in den Bezirken und im örtlichen Bereich. Sie dienen nicht nur der politischen Einsicht, sondern sie suchen auch das Verantwortungsbewußtsein zu wecken und zu festigen.

Zu der Beteiligung bayerischer Jugendlicher an **Zeltlagern der Sowjetzone** darf folgendes bemerkt werden: Die Entsendung von Jugendlichen aus Bayern in die Lager, Heime und sonstigen Einrichtungen der sowjetzonalen Kinderferienaktion ist seit 1957 von Jahr zu Jahr zurückgegangen. Im Jahre 1960 wurden an den Zonengrenzübergängen im Bereich der Bayerischen Grenzpolizei lediglich 576 Kinder aus Bayern gezählt. Sowohl von sich aus als auch auf Grund von Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und anderer Stellen hat ein Teil der Presse wiederholt auf die planmäßige politische Beeinflussung hingewiesen, der unsere Kinder in den Einrichtungen der sowjetzonalen Kinderferienaktion ausgesetzt sind. Zuletzt am 1. August 1960 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern in einer Pressemitteilung nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß alle Stadtjugendämter und Kreisjugendämter den Eltern jederzeit Auskünfte darüber geben, wo Kinder ihre Ferien in Jugendheimen, Jugenderholungsheimen, Zeltlagern oder Burgen verbringen können. Einige Städte und Landkreise in Bayern haben schon sehr viel getan, um bei uns geeignete Erholungsmöglichkeiten für die Jugendlichen zu schaffen.

Für die **Jugenderholungsfürsorge** sind im Staatshaushalt 1960 und 1961 bei Einzelplan 03 A Kapitel 03 02 A Titel 625 an Zuschußmitteln je 500 000 DM und dazu — im Gegensatz zu 1959 — aus dem Globalansatz bei Kapitel 13 02 Titel 600 Verstärkungsmittel in Höhe von je 100 000 DM ausge-

(Staatsminister Dr. Maunz)

bracht. Mit diesen Mitteln werden im Jahre 1961 ungefähr 50 000 Kinder in Erholung gebracht werden können. Die Gesamtaufwendungen der kommunalen Stellen und Wohlfahrtsverbände in Bayern lagen im Jahre 1959 bei 6,2 Millionen DM.

Vizepräsident Högn: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Kreußel.

Kreußel (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Welche Veränderung bringt die „**Rahmenvereinbarung zur Ordnung des Unterrichts auf der Oberstufe der Gymnasien**“ für die Oberstufen des Höheren Schulwesens Bayerns, dessen Vorzug bisher in der Wohlausgewogenheit zwischen natur- und geisteswissenschaftlichen Fächern besteht? Inwiefern widerspricht diese Rahmenvereinbarung der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Dezember vorigen Jahres verfügten Neugestaltung der Oberstufe, die erst seit Schuljahrsbeginn in Erprobung ist?

Vizepräsident Högn: Die Frage wird vom Herrn Kultusminister beantwortet.

Staatsminister Dr. Maunz: Herr Präsident, Hohes Haus! Beschlüsse der Konferenz der Kultusminister wirken sich bei den Schulen des Landes erst dann aus, wenn das Ministerium oder das sonst zuständige Staatsorgan entsprechende Anordnungen getroffen hat. Anordnungen zur Ausführung der **Rahmenvereinbarung** sind in Bayern bisher nicht erlassen worden und mit ihnen ist in naher Zukunft auch nicht zu rechnen. Die Rahmenvereinbarung bringt also zunächst für Bayern gar keine Veränderung der Oberstufe. Sollten sich Änderungen später als notwendig erweisen, so werden alle Beteiligten Gelegenheit haben, sich eingehend dazu zu äußern.

In die Rahmenvereinbarung der Kultusminister sind Grundgedanken eingegangen, die in Bayern durch die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1959 über die **Neuordnung der Oberstufe** (KMBL S. 445) bereits verwirklicht sind. An diesen wird auch weiterhin festgehalten. Ebenso wird festgehalten — und zwar in voller Übereinstimmung mit der Rahmenvereinbarung — an den drei **Haupttypen** der Höheren Schulen, nämlich dem altsprachlichen oder humanistischen Gymnasium, dem Realgymnasium als der neusprachlichen Höheren Schule und der Oberrealschule als der mathematisch-naturwissenschaftlichen Höheren Schule. Hinsichtlich der Fächer und der Stundeneinteilung bei diesen Haupttypen wird die Wohlausgewogenheit zwischen geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fächern auch von der Bayerischen Staatsregierung als ein wichtiges Ziel jeder Verbesserung der Gestaltung der Höheren Schule angesehen.

Es wird ferner notwendig sein, mit der bestehenden bayerischen Regelung von 1959 weitere Erfahrungen zu sammeln. Ich rechne damit, daß die

se **Erprobung** in Bayern einen Zeitraum von etwa zwei Jahren in Anspruch nehmen wird. Erst gegen Ende dieses Zeitraumes wird sich auch überblicken lassen, welche Regelungen andere deutsche Länder bis dahin getroffen haben. Bayern hat infolge seiner Regelung von 1959 gegenüber manchen anderen Ländern einen erheblichen zeitlichen Vorsprung. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß sich die Rahmenvereinbarung erstmals für das Abitur vom Juli 1965 auswirken soll.

Eine der wichtigsten Regelungen der Rahmenvereinbarung scheint mir zu sein, daß ein Teil der Fächer nach der neunten oder nach der achten oder nach der siebenten Klasse der Höheren Schule durch eine Prüfung abgeschlossen werden kann. Es ist den Ländern freigestellt, welche Regelung sie hier treffen wollen. In Bayern ist gegenwärtig ein modifizierter Abschluß einiger Fächer nach der achten Klasse eingeführt. In den nächsten zwei Jahren wird insbesondere zu klären sein, ob diese bayerische Regelung weiter bestehen oder ob von einer anderen Möglichkeit der Rahmenvereinbarung Gebrauch gemacht werden soll. Keine zwischen diesen drei Möglichkeiten getroffene Entscheidung würde im Widerspruch mit der Rahmenvereinbarung stehen. Es können also von jedem Land Gesichtspunkte der Pädagogik, der Tradition und andere Momente ausreichend berücksichtigt werden. Ich selbst neige gegenwärtig dazu, zu befürworten, daß die gegenwärtige bayerische Regelung auch nach den zwei Jahren beibehalten werden soll.

(Abg. Kreußel: Sehr schön!)

Ich möchte aber zunächst die Äußerungen der beteiligten Kreise abwarten, und ich möchte bitten, daß sie sorgfältig erörtert werden.

Im übrigen darf ich darauf verweisen, daß bei der Aussprache über den Rahmenplan des Deutschen Ausschusses über das Erziehungs- und Bildungswesen in diesem Hohen Haus in den nächsten Tagen Gelegenheit sein wird, sich mit den einschlägigen Fragen noch weiter zu beschäftigen.

(Abg. Kreußel: Danke schön!)

Vizepräsident Högn: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Machnig.

Machnig (SPD): Herr Präsident, Hohes Haus! Folgende Anfrage richte ich an den Herrn Staatsminister der Finanzen:

Der Bundesminister des Innern hat am 15. Juli 1960 ein Rundschreiben an die Länder im Zusammenhang mit der **Versorgung der sudetendeutschen Tabakarbeiter** gerichtet. Dabei geht es im besonderen um die Nichtanrechnung von Sozialversicherungsrente auf die Versorgung und ähnliche Verbesserungen zugunsten der Tabakarbeiter. Die Länder Baden-Württemberg und Hessen haben dieses Rundschreiben ihren Pensionsregelungsbehörden zur Beachtung zugesandt. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat angeblich erneut Einwendungen erhoben.

(Machnig [SPD])

Ist der Herr Staatsminister der Finanzen der Meinung, daß die in Bayern ansässigen sudeten-deutschen Tabakarbeiter in ihrer Versorgung schlechter gestellt sein sollen als jene, die in Hessen oder Baden-Württemberg ihre neue Heimat gefunden haben, oder ist er bereit, dafür zu sorgen, daß auch in Bayern die Pensionsregelungsbehörden genauso verfahren wie die der beiden genannten Länder?

Vizepräsident Högn: Es antwortet der Herr Staatssekretär im Staatsministerium der Finanzen.

Staatssekretär Dr. Lippert: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das **Bundesministerium des Innern** als für die Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG zuständiges Bundesressort hat in der Frage der Versorgung der früheren Arbeiter der staatlichen Tabak-Regien aus der Tschechoslowakei zwei **Rundschreiben** an die zuständigen obersten Landesbehörden gerichtet. Das letzte Rundschreiben ist datiert vom 5. — nicht 15. — Juli 1960. Es enthält Ausführungen, die nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen rechtlich nicht haltbar erscheinen. Es hat deshalb Gegenvorstellungen unter Darlegung seiner abweichenden Rechtsauffassung erhoben. Es geht um reine Rechtsfragen, nicht um Ermessensentscheidungen. Da die Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG den Ländern obliegt, ist es auch deren Aufgabe, die rechtlichen Grundlagen der vom Bundesinnenministerium gelegentlich zu dieser oder jener Frage geäußerten Ansichten zu überprüfen. Nach Überprüfung dieser Vorschriften werden wir wohl zu einer befriedigenden Lösung kommen.

(Abg. Gabert: Wenn es die andern Länder machen können, kann dies Bayern auch!)

Vizepräsident Högn: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Deininger.

Deininger Gottfried (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister der Finanzen. Ich frage ihn:

Trifft es zu, daß das Finanzministerium die Finanzmittelstellen und die Regierungen angewiesen hat, bei Prüfung von **Bauprojekten für Staatsbedienstete** darauf zu achten, daß pro Quadratmeter ein **Mindestmietpreis** von 1,65 DM, in Großstädten von 1,80 bis 2,20 DM erhoben wird?

Sind die Finanzmittelstellen und Regierungen angewiesen worden, die öffentlichen Förderungs-mittel entsprechend zu kürzen, wenn sich aus den Finanzierungsnachweisen eine geringere Miete als 1,65 DM, in Großstädten 1,80 und 2,20 DM pro qm errechnet?

Wenn ja, welche Notwendigkeiten haben für den Erlaß einer solchen Weisung vorgelegen?

Vizepräsident Högn: Die Frage beantwortet der Herr Staatssekretär im Staatsministerium der Finanzen.

Staatssekretär Dr. Lippert: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In der Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 1. April dieses Jahres über die Verteilung der Darlehensmittel für Staatsbedienstete im Rechnungsjahr 1960 wurde festgelegt, daß das **Staatsbedienstetendarlehen** für eine Wohnung mit drei Zimmern, Küche und Zubehör von 70 Quadratmetern Fläche in den Großstädten in Verbindung mit öffentlicher Förderung 10 000 DM beträgt, ohne öffentliche Förderung 17 000 DM, in den übrigen Fällen in Verbindung mit öffentlicher Förderung 9000 DM, ohne öffentliche Förderung 14 000 DM. Dabei wurde je Quadratmeter Wohnfläche und Monat unterstellt eine Miete von 1,85 DM bzw. 2,20 DM in den Großstädten und von 1,65 DM bzw. 2,00 DM in den übrigen Orten. Die genannten **Mietsätze** sollen in der Regel weder unter- noch überschritten werden. Für Wohnungen, bei denen sich bei Ausschöpfung der zulässigen Darlehenssätze eine niedrigere Miete ergeben würde, soll das Staatsbedienstetendarlehen möglichst so weit gekürzt werden, daß sich die oben angeführte Miete ergibt. Für Wohnungen, bei denen sich die vorge-sehene Miete nicht erreichen läßt, kann das zuläs-sige Darlehen um einen Betrag bis zu 3 Prozent der festgesetzten Darlehenssätze, jedoch nicht über einen vorgeschriebenen Höchstbetrag hinaus, er-höhrt werden.

Die Vorschrift hinsichtlich der Darlehenskürzung ist also nicht verbindlich, sondern eine **Sollvorschrift**. Damit haben die Finanzmittelstellen die Möglichkeit, bei besonderen örtlichen Gegebenheiten noch unter den genannten Mietsätzen zu bleiben, also von einer Kürzung der Darlehenssätze Abstand zu nehmen.

Die oben angeführte Regelung erschien zweck-mäßig und erforderlich, um zu vermeiden, daß die Mietsätze im Wohnungsbau für Staatsbedienstete unter Umständen erheblich unter denen des öffent-lich geförderten Wohnungsbaues liegen, und um zweitens zu erreichen, daß mit den verfügbaren Haushaltsmitteln angesichts des immer noch sehr großen Bedarfs an Wohnungen für Staatsbedien-stete ein möglichst großer Effekt erzielt werden kann.

Vizepräsident Högn: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Sichler.

Sichler (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an die Bayerische Staatsregierung.

Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung am 26. Juni 1959 gegen nur eine Stimme folgenden An-trag beschlossen:

Die Staatsregierung wird ersucht, bei der Planung der **Autobahn Nürnberg—Regensburg** mit Nachdruck auf die **östliche Linienführung** hinzuwirken, die den Erfordernissen des ober-pfälzischen Industrie- und Wirtschaftsraumes und insbesondere des ostbayerischen Grenz-gebiets entspricht.

Ich gestatte mir deshalb, an die Staatsregierung die Fragen zu richten:

(Sichler [SPD])

1. Sind mit dem Herrn Bundesverkehrsminister Seehofer auf Grund dieses Antrages Verhandlungen geführt worden?
2. Wird der ostbayerische Wirtschafts- und Grenzraum bei der Planung der Autobahn berücksichtigt?
3. Zu welchem Zeitpunkt kann der Bau der Autobahn beginnen?

Vizepräsident Högn: Die Frage beantwortet der Herr Staatsminister des Innern.

Staatsminister Goppel: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf auf die Fragen wie folgt antworten:

Mit dem Herrn Bundesverkehrsminister wurde wiederholt und nachdrücklich verhandelt. In diesen Verhandlungen wurde der **ostbayerische Wirtschafts- und Grenzraum** berücksichtigt, und zwar durch den Bau eines **Autobahnastes** von Nürnberg über Amberg nach Pfreimd zur B 15 und durch den Ausbau der B 15 zwischen Weiden und Regensburg als **Schnellstraße**, die zur Förderung des Wirtschaftsraums erfolgen.

Zur dritten Frage: Der Bau der Autobahn Nürnberg—Regensburg wird mit dem Bau der Donaubrücke bei Sinzing schon im nächsten Jahr beginnen. Für die weiteren Bauarbeiten an der Autobahn Nürnberg—Regensburg und für den Bau der Autobahn Nürnberg—Amberg—B 15 sollen in dem im Jahre 1963 anlaufenden zweiten Vierjahresplan namhafte Geldmittel vorgesehen werden.

Vizepräsident Högn: Zu einer Zusatzfrage der Herr Abgeordnete Sichler.

Sichler (SPD): Herr Staatsminister, bitte eine Zusatzfrage!

Nachdem sich in den beratenden Ausschüssen die Vertreter der Staatsministerien für die östliche Linie ausgesprochen hatten, habe ich mir erlaubt, an den Herrn Bundesverkehrsminister Seehofer im November ein Schreiben zu richten. Am 12. Januar 1960 teilte mir der Herr **Bundesverkehrsminister** unter anderem folgendes mit:

„Es ist zunächst Aufgabe der Planungsstellen, die sich zum Teil widerstrebenden verkehrstechnischen, bautechnischen und wirtschaftlichen Belange zu würdigen und deren Für und Wider einander gegenüberzustellen. Wenn diese Erhebungen, die noch nicht abgeschlossen sind“,

— also die Erhebungen der Obersten Baubehörde —

„ergeben sollten, daß der Ostlinie bei Würdigung aller Vor- und Nachteile der Vorzug zu geben ist, so bin ich selbstverständlich bereit, eine entsprechende Entscheidung zu treffen.“

Ich möchte Sie bitten, Herr Staatsminister, mir die Frage zu beantworten, wie die Stellungnahme

der Obersten Baubehörde gewesen ist, nachdem der Herr Bundesverkehrsminister Seehofer mitteilt, daß er, wenn es die betreffenden Stellen so beurteilen, bereit ist, der Ostlinie den Vorzug zu geben.

Vizepräsident Högn: Der Herr Staatsminister des Innern!

Staatsminister Goppel: Darauf kann ich nur sagen — es würde sonst zu weit führen —, daß das Ergebnis der Begutachtungen das war, daß diese Zweiteilung, Autobahn und Ausbau der B 15, vom Herrn Bundesverkehrsminister als die gegebene Ausbaustrecke angenommen wurde.

Vizepräsident Högn: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Köhler.

Köhler (GB): Herr Präsident, Hohes Haus, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an die Bayerische Staatsregierung.

Wie der Staatsregierung bekannt sein dürfte, wurde der **Stadtrat von Günzburg** durch das Einwirken außerparlamentarischer Kreise gezwungen, einen bereits gefaßten **Beschluß über die Anstellung eines Chefarztes** wieder aufzuheben und einen anderen Beschluß zu fassen, der den Wünschen der genannten Kreise entsprach.

Dieser Vorgang hat in der Öffentlichkeit ein sehr starkes und negatives Echo gefunden.

Wie beurteilt die Staatsregierung die Einengung der parlamentarischen Entscheidungsfreiheit durch derartige Aktionen?

Vizepräsident Högn: Auch diese Frage wird vom Herrn Innenminister beantwortet.

Staatsminister Goppel: Herr Präsident, Hohes Haus! Die Bestellung des leitenden Arztes eines städtischen Krankenhauses fällt in den **eigenen Wirkungskreis** der Gemeinde. Sie trägt dafür entsprechend ihrer Personalhoheit die volle Verantwortung.

(Zuruf des Abg. Bantele)

Deswegen haben die Mitglieder der gemeindlichen Organe das Recht und die Pflicht, in ihrer alleinigen Entscheidungsfreiheit die für oder gegen eine bestimmte Maßnahme sprechenden Gründe gegeneinander abzuwägen, zu würdigen und zu bewerten. Diese **Entscheidungsfreiheit** war auch bei der Bestellung des leitenden Krankenhausarztes des städtischen Krankenhauses Günzburg gegeben. Daß die Schwestern als unmittelbar Betroffene bei der Bestellung eines leitenden Arztes gehört werden und ihre Meinung zu den Absichten der Gemeinde kundtun wollen, kann nicht beanstandet werden. Wenn der Stadtrat auf ihre Meinungsäußerung hin seinen ersten Beschluß in rechtlich zulässiger Weise aufgehoben und einen anderen Bewerber zur Bestellung als leitenden Krankenhausarzt in Aussicht genommen hat, so ist das nicht auf eine Einengung seiner Entscheidungsfreiheit zurückzuführen.

Vizepräsident Högn: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Fink Otto I.

Fink Otto I (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr. Sie betrifft die **Stillegung der Bundesbahnteilstrecken Oberzell—Wegscheid und Waldkirchen—Haidmühle.**

Nach einer Mitteilung der „Passauer Neuen Presse“ vom 19. September 1960 beabsichtigt die Bundesbahndirektion Regensburg die Stillegung der Strecken Oberzell—Wegscheid und Waldkirchen—Haidmühle. Gegen diese Stillegung wurden aus dem ganzen Landkreis zahlreiche Proteste erhoben.

Ich frage den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr: Was hat das Wirtschaftsministerium bis jetzt getan bzw. gedenkt es zu tun, damit eine Schädigung der betroffenen Grenzbevölkerung und der dort ansässigen Wirtschaft vermieden wird?

Vizepräsident Högn: Die Frage wird beantwortet durch den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

Staatsminister Dr. Schedl: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich beehre mich, die Anfrage des Herrn Abgeordneten Fink wie folgt zu beantworten.

Mit Schreiben vom 20. Juli 1960 hat die Bundesbahndirektion Regensburg nach § 44 des Bundesbahngesetzes um Stellungnahme zu der von ihr beabsichtigten Stillegung der **Teilstrecke Oberzell—Wegscheid** für den Reise- und Güterverkehr. Am 1. August 1960 wurde von hier aus die Regierung von Niederbayern um Bericht nach Anhörung der betroffenen Stellen (Landratsämter, Gemeindeverwaltungen, Industrie- und Handelskammer) ersucht. Inzwischen liegt die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vor, doch ist die Klärung verschiedener Fragen noch notwendig. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Klärung dieser Fragen unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Grenzlandbevölkerung abgegeben werden.

Zum zweiten Teil der Anfrage: Am 9. Januar 1959 teilte die Bundesbahndirektion Regensburg die von ihr beabsichtigte Einstellung des Reisezugverkehrs auf der **Nebenbahnstrecke Waldkirchen—Haidmühle** mit. Nach Anhörung der zuständigen Stellen und mehrmaligen Verhandlungen mit der Deutschen Bundesbahn habe ich am 19. April 1960 der Bundesbahndirektion Regensburg mitgeteilt, daß gegen die Auslegung und Verkräftung der Personenzüge auf der Nebenbahnstrecke Waldkirchen—Haidmühle bis auf ein tägliches Schienenbuspaar, das überwiegend dem Berufs- und Schülerverkehr in den Früh- und Abendstunden dient, nach § 48 des Bundesbahngesetzes keine Erinnerung erhoben wird. Dieses Schienenbuspaar ist im Winterfahrplan 1960/61 aufgenommen.

Eine Stellungnahme nach § 44 des Bundesbahngesetzes war, da eine Stillegung des gesamten Reisezugverkehrs nicht mehr beabsichtigt ist, nicht erforderlich. Der Güterverkehr wird auf der Nebenbahn nach wie vor weiter bedient.

Vizepräsident Högn: Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Wüllner.

Dr. Wüllner (GB): Meine Anfrage richtet sich an die Bayerische Staatsregierung:

Der Bayerische Landtag hat sich wiederholt mit der Frage der **Bekämpfung der Kinderlähmung** befaßt. An Kinderlähmung, die allgemein in diesem Jahre verstärkt auftritt, sind 1960 auch in Bayern zahlreiche Personen erkrankt. Es ist daher wünschenswert und dankenswert, daß karitative Verbände dieser Krankheit ihr besonderes, ja sogar ihr ausschließliches Augenmerk zuwenden. Es erscheint aber auch notwendig, zu prüfen, ob die bisherigen Maßnahmen des Staates ausreichen, um der Kinderlähmung vorzubeugen und ihre Folgen wirksam zu bekämpfen. Ebenso ist das Verlangen der Öffentlichkeit berechtigt, über das **Ausmaß und den Verlauf der Polio-Erkrankungen** und über die Gegenmaßnahmen entsprechend unterrichtet zu werden.

Ich frage daher die Staatsregierung:

Wieviel Erkrankungen an Kinderlähmung sind bis jetzt in Bayern im Jahre 1960 festgestellt worden, wie war ihr Verlauf, wieviel Menschen fielen dieser Krankheit zum Opfer?

Trifft es zu, daß in diesem Jahr auch verhältnismäßig zahlreiche Personen über 20 Jahre an Polio erkrankt sind?

Lassen die Erfahrungen, die man in Bayern und in der übrigen Bundesrepublik mit der Impfung gegen Polio gemacht hat, endgültige Schlüsse zu über die vorbeugende Wirksamkeit dieser Impfung, etwa in Richtung auf eine allgemeine Impfung der jüngeren Jahrgänge?

Welche zusätzlichen staatlichen Mittel für Vorbeugungsmaßnahmen gegen Polio, für die Beschaffung von Eisernen Lungen, für Hilfsmaßnahmen für die von der Kinderlähmung Betroffenen erscheinen der Bayerischen Staatsregierung erforderlich?

Präsident Hanauer: Die Antwort gibt der Herr Staatsminister des Innern.

Staatsminister Goppel: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte den Herrn Kollegen Dr. Wüllner bitten, die genauen Zahlen vielleicht von mir persönlich zu erfragen. Ich glaube — ich habe die Zahlen da —, man sollte sie zur Vermeidung größerer Erregung nicht in aller Breite darlegen.

Zum anderen möchte ich folgendes antworten: Die **Impfung** wurde in der Regel gut vertragen. Sie hat sich als ein wirksames vorbeugendes Mittel gegen die Erkrankung, insbesondere aber gegen bleibende Folgen der Erkrankung gezeigt. In den wenigen Fällen, in denen trotz Impfung Kinder an Poliomyelitis erkrankt sind, wies die Er-

(Staatsminister Goppel)

krankung einen leichteren Verlauf auf und blieb in der Regel ohne bleibende Folgen. Im ganzen wurden in Bayern seit Beginn der Impfungen bis Ende 1959 zirka 940 000 Injektionen verabreicht, wobei berücksichtigt werden muß, daß eine komplette Impfung aus drei Einspritzungen besteht.

Seit 1957 sind jährlich im bayerischen Staatshaushalt Mittel in Höhe von 60 000 DM für Zuschüsse für die **Anschaffung von eisernen Lungen** und sonstigen Beatmungsgeräten ausgebracht. Mit diesen Zuschüssen konnten in Bayern eine Reihe von Behandlungszentren errichtet werden. Zur Zeit sind in Bayern insgesamt 153 Beatmungsgeräte vorhanden, darunter 53 eiserne Lungen; 1955 hatten wir 70 Beatmungsgeräte. Weiterhin haben sich die vorsorglich getroffenen Maßnahmen hinsichtlich der sachgemäßen Beförderung Atemgelähmter, die von der Staatsregierung eingeleitet und gefördert wurden, bewährt. In jedem Regierungsbezirk stehen beim Bayerischen Roten Kreuz Kranken-transportwagen mit Beatmungsgeräten bereit.

Auf die Frage, welche zusätzlichen staatlichen Mittel für **Vorbeugungsmaßnahmen** gegen Poliomyelitis erforderlich sind, kann gesagt werden, daß die bisherigen Maßnahmen ausreichen, wenn sie auch auf Jahre hinaus konsequent durchgeführt werden. Akute Maßnahmen, die besondere Mittel erfordern, können aus dem Haushaltsansatz bei Kapitel 03 02 Titel 310, der zur Zeit 90 000 DM beträgt und für solche Fälle vorgesehen ist, jederzeit gedeckt werden. Es ist beabsichtigt, die Impfung nach wie vor durchzuführen und auch weiterhin Zuschüsse für Beatmungsgeräte zu geben.

Präsident Hanauer: Die Fragestunde ist damit erledigt.

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung, die erste Lesung von Gesetzentwürfen, und zwar zunächst Punkt 2 a: Erste Lesung des

Entwurfs eines Gesetzes über die Zuständigkeit auf dem Gebiete des Energiewesens (Beilage 1669)

Es handelt sich um eine Regierungsvorlage. Wird von seiten der Staatsregierung der Entwurf begründet? — Das scheint nicht der Fall zu sein.

Ich eröffne die Aussprache zur ersten Lesung. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr und dem Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen zu überweisen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich rufe auf Punkt 2 b: Erste Lesung des

Entwurfs eines Gesetzes über die Festsetzung der Grundsteuer für mehrere Rechnungsjahre (Beilage 1670)

Es handelt sich ebenfalls um eine Regierungsvorlage. Wird der Gesetzentwurf von seiten der

Staatsregierung begründet? — Das scheint nicht der Fall zu sein.

Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen zu überweisen. — Auch damit besteht Einverständnis.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

Ersatzwahl eines nichtberufsrichterlichen Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs

Die Fraktion des Gesamtdeutschen Blocks hat an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Dr. Schier den Abgeordneten Dr. Paul Wüllner als nichtberufsrichterliches Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vorgeschlagen. Der Abgeordnete Dr. Wüllner erfüllt die altersmäßigen Voraussetzungen auf Grund seines Geburtsjahrgangs.

Ich schlage dem Hohen Hause vor, die Wahl in einfacher Form vorzunehmen. Besteht damit Einverständnis? — Ich darf das feststellen.

Wer mit der Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Paul Wüllner als nichtberufsrichterliches Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs einverstanden ist, wolle sich vom Platz erheben. — Danke schön. Gegenstimmen? — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 4 a:

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Gerichtsvollziehers Karl Oehrl in München auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Landtagsbeschlusses vom 15. Oktober 1958 (Beilage 3949) über die Umstellung des Gerichtsvollziehersystems sowie der Entschließung des Staatsministeriums der Justiz hiezu vom 21. November 1959

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungsfragen und Rechtsfragen (Beilage 1663) berichtet der Herr Abgeordnete Bezold. Ich erteile ihm das Wort.

Bezold (FDP), Berichterstatter: Herr Präsident, meine verehrten Damen und Herren! Der Verfassungsausschuß hat zu der Beschwerde des Herrn Karl Oehrl folgende Stellungnahme erarbeitet:

Der Beschwerdeführer greift sowohl den Beschluß des Bayerischen Landtags vom 15. Oktober 1958 über die Umstellung des Gerichtsvollziehersystems (Beilage 3949) als auch die Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 21. November 1959 Nr. 2344 — V — 883/59 als verfassungswidrig an.

Eine Beteiligung des Landtags kommt nur in Betracht, soweit es sich um seinen Beschluß vom 15. Oktober 1958 handelt.

Die Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 21. November 1959 wen-

(Bezold [FDP])

dét sich nach der nunmehr vorliegenden Note des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz an die Bayerische Staatskanzlei vom 2. August 1960 lediglich an die unterstellten Behörden, nämlich die Oberlandesgerichtspräsidenten in Bamberg und Nürnberg, die angewiesen werden, ihrerseits die zur Vorbereitung einer Umstellung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie enthält dagegen keine Vorschriften zur Umstellung des Gerichtsvollzieher-systems in den Oberlandesgerichtsbezirken Bamberg und Nürnberg (vergleiche dazu Note des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz an den Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags vom 11. November 1959, Beilage 858).

Soweit es sich also um diese Entschließung des Justizministeriums handelt, hat der Landtag nicht mitgewirkt und er beteiligt sich daher der Übung entsprechend auch nicht am Verfahren.

Soweit der Beschwerdeführer den Beschluß des Bayerischen Landtags vom 15. Oktober 1958 (Beilage 3949) als verfassungswidrig angreift, versucht er ihn mit Rücksicht darauf, daß das Bayerische Staatsministerium der Justiz die Entschließung vom 21. November 1959 erlassen hat, als Gesetz zu behandeln. Er versucht, damit die Grundlage für die Anwendung des Artikels 98 Satz 4 BV im Sinne des § 54 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof zu schaffen. Damit begehrt er jedoch einen Fehlschluß. Die Voraussetzungen der Popularklage sind Angriffe gegen ein Gesetz oder eine Verordnung. Diese Begriffe sind nur dann gegeben, wenn die angegriffenen Vorschriften allgemein verbindliches Recht setzen. Der Landtagsbeschluß vom 15. Oktober 1958 enthält keine verbindliche Rechtsnorm, sondern lediglich eine Empfehlung an das Justizministerium in Bayern, im Rahmen der §§ 154, 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Änderung des Arbeitssystems der Gerichtsvollzieher einzuführen. Der Beschluß enthält also keine verbindliche Rechtsnorm; er ist zwar politisch bedeutsam, aber nicht verfassungsrechtlich verbindlich.

Auch im übrigen ergeben sich keine Gesichtspunkte, die geeignet wären, die Zulässigkeit des Antrags des Antragstellers zu begründen. Eine Verfassungsbeschwerde nach Artikel 66, 120 BV kommt deswegen nicht in Betracht, weil ein Eingriff in irgendwelche Rechte des Antragstellers durch den oben bereits seiner Rechtswirksamkeit nach charakterisierten Beschluß des Landtags überhaupt nicht erfolgt. Derartige Möglichkeiten wären lediglich durch Maßnahmen des Justizministeriums auf Grund des Landtagsbeschlusses möglich. Es ist schließlich darauf hinzuweisen, daß der Antragsteller im Bezirk des Oberlandesgerichts München als Gerichtsvollzieher tätig ist, während das Justizministerium bisher gemäß Beilage 858 sich auf die Oberlandesgerichtsbezirke Bamberg und Nürnberg beschränken muß. Seine tatsächlichen Anführungen über die ihn treffenden Auswirkungen des Landtagsbeschlusses erweisen sich als rein theoretische Erwägungen, die keinerlei praktische Bedeutung gewinnen können und daher auch nicht nachprüfbar sind.

Da sich das Begehren des Antragstellers von vornherein als unzulässig darstellt, ist es nicht erforderlich, auf den sachlichen Inhalt seiner Beschwerdedarlegungen einzugehen, die im übrigen im wesentlichen nichts anderes bedeuten als die Wiederholung des Papierkrieges, der schon vor dem Rechts- und Verfassungsausschuß und im Plenum des Landtags getobt hat.

Es wurde folgender Beschluß beantragt:

- I. Der Landtag beteiligt sich am Verfahren, soweit es sich um den Landtags-Beschluß vom 15. Oktober 1958 (Beilage 3949) über die Umstellung des Gerichtsvollzieher-systems handelt.
- II. Insoweit wird Abweisung der Klage beantragt.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Otto Bezold bestimmt.

Diesem Antrag hat der Rechts- und Verfassungsausschuß einstimmig beigestimmt. Ich bitte das Hohe Haus, ebenfalls zuzustimmen.

Präsident Hanauer: Der Beschluß findet sich auf Beilage 1663; der Berichterstatter hat ihn bekanntgegeben.

Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke schön. Die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 4 b der Tagesordnung:

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Zahnarztes Dr. Friedrich Seitz in Augsburg, Bevollmächtigter Rechtsanwalt Leonhard Wieser in Augsburg, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 8 der Fachzahnarztordnung

Den Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungsfragen und Rechtsfragen (Beilage 1664) erstattet der Herr Abgeordnete Dr. Merk. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Merk (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen hat sich in seiner vorletzten Sitzung mit der Verfassungsbeschwerde des Zahnarztes Dr. Friedrich Seitz aus Augsburg befaßt. Herr Dr. Seitz möchte mit seiner Verfassungsbeschwerde erreichen, daß der Verfassungsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit des § 8 der Fachzahnarztordnung feststelle, der nach seiner Meinung gegen die Artikel 101, 103, 159 der Bayerischen Verfassung verstoße. Die Fachzahnarztordnung ist keine vom Landtag beschlossene Norm, sondern eine von der Vollversammlung der Landes Zahnärztekammer beschlossene und vom Innenministerium genehmigte Norm.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß empfiehlt daher einstimmig, zu beschließen, daß sich der Landtag nicht am Verfahren beteiligt.

Präsident Hanauer: Der Antrag, daß sich der Landtag nicht am Verfahren beteiligen soll, findet sich auf Beilage 1664.

(Präsident Hanauer)

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke schön. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig so beschlossen.

Unter Überspringung des Punktes 5 der Tagesordnung rufe ich auf Punkt 6:

Interpellation des Abgeordneten Dr. Hoegner und Fraktion betreffend Entwicklung des Schulwesens in Bayern (Beilage 1277)

Darf ich zunächst einen der Herren Interpellanten bitten, die Interpellation zu verlesen. Sie ist noch nicht verlesen und muß nach § 74 der Geschäftsordnung zunächst verlesen werden. Dann werde ich die Frage nach der Begründung stellen.

Das Wort zur Verlesung der Interpellation hat der Herr Abgeordnete Förster.

Förster (SPD), Interpellant: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Interpellation der Sozialdemokratischen Fraktion zur Entwicklung des Schulwesens in Bayern hat folgenden Wortlaut:

Bildung und Erziehung gewinnen in unserer Zeit immer größere Bedeutung. Die SPD verfolgt deshalb die Entwicklung des Schulwesens in Bayern, im Bund und im Ausland mit großer Aufmerksamkeit. Sie hat in den letzten Jahren dem Hohen Haus viele Vorschläge zur Verbesserung unseres bayerischen Schulwesens unterbreitet. Die Vorstellungen der SPD im Bereich der allgemeinbildenden Schulen haben durch den Rahmenplan des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen eine stark zu beachtende Unterstützung erhalten. Die Ständige Konferenz der Kultusminister hat den Rahmenplan grundsätzlich bejaht.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Welche Stellung nimmt die Staatsregierung zum Rahmenplan des Deutschen Ausschusses ein?
2. Welche Vorstellungen hat das Kultusministerium für eine bayerische Schulreform?
3. Welche Stellung nimmt die Staatsregierung ein, insbesondere
 - a) zur Entwicklung der Volksschuloberstufe in die Hauptschule,
 - b) zu einer Reform des ländlichen Schulwesens,
 - c) zur Durchführung der Förderstufe,
 - d) zur Frage eines Wahlfachstudiums der Volksschullehrer?
4. Ist die Staatsregierung bereit, größere Anstrengungen zur Beseitigung des Lehrermangels zu machen?

Präsident Hanauer: Jetzt darf ich den Herrn Interpellanten fragen, ob er die Interpellation gleich begründen will.

(Abg. Förster: Jawohl!)

— Dann erteile ich ihm das Wort zur Begründung.

(Abg. Dr. Hoegner: Zur Geschäftsordnung! Muß nicht vorher der Herr Staatsminister gefragt werden, ob und wann er die Interpellation zu beantworten gedenkt? So wurde es bisher gehalten.)

— Herr Staatsminister, darf ich Sie auf Grund der Geschäftsordnung fragen, wann Sie gewillt sind, die Interpellation zu beantworten?

Staatsminister Dr. Maunz: Es ist selbstverständlich, daß ich die Interpellation beantworte. Es fragt sich nur, ob es heute oder morgen der Fall sein soll. Ich möchte meinen, daß es besser ist, sie morgen früh zu beantworten; bis dahin kann ich die neuen Gesichtspunkte, die der Herr Abgeordnete Förster heute bringen wird, überlegen und einarbeiten.

Präsident Hanauer: Sind Sie, Herr Abgeordneter Förster, nach dieser Zusage des Herrn Kultusministers, die Interpellation morgen früh um 9 Uhr zu beantworten, bereit, sie jetzt zu begründen?

Förster (SPD): Jawohl. — Meine sehr verehrten Damen und Herren! Kritik am Bildungs- und Erziehungswesen hat es sicher zu allen Zeiten gegeben, solange es öffentliche Schulen gibt. Nach welchen Leitbildern in den Schulen unterrichtet und erzogen wurde, bestimmten die in der Gesellschaft jeweils führenden und ausschlaggebenden Schichten. Die Schule war also immer ein Politikum.

Der ständisch orientierte Staat des 19. Jahrhunderts hat auch der Schule seinen Stempel aufgedrückt. Ihr organisatorisches Gefüge kann diese Herkunft auch heute nicht ganz verleugnen. Die Gesellschaft von heute aber hat sich grundlegend gewandelt. Der **moderne Sozial- und Rechtsstaat** als Ausdruck mannigfaltigster Gruppeninteressen ist vielschichtig geworden. Er statuiert in seinen Verfassungen gleiche Rechte und gleiche Pflichten in allen Bereichen, auch auf dem Gebiet der Bildung. Er verlangt vom einzelnen Staatsbürger ausgeprägtes Gemeinschaftsgefühl, soziales Verhalten und Verantwortungsbewußtsein. Das bedeutet im öffentlichen Erziehungs- und Bildungswesen keine Uniformierung, keine Kollektivierung, keine zwangsmäßige Gleichmacherei. Es bedeutet dagegen für alle gleiche Chancen, gleiche Möglichkeiten der individuellen Entwicklung hin zur eigenständigen Persönlichkeit durch Bildung und Ausbildung, freie Wahl des Berufes entsprechend den Fähigkeiten und Neigungen; das bedeutet zugleich beste Auslese der Begabungen und ihre Betreuung im Dienst des Volksganzen.

Der Staat hat nicht die Aufgabe, Bildung zu normen, zu reglementieren, unter Zwang „Bildungsfabriken“ zu schaffen, in denen junge Menschen geformt und produziert werden nach Maßstäben, die vom ökonomischen und ideologischen Plan-Soll diktiert werden. Er hat nur die günstigsten materiellen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, und er soll die Entwicklung zum freien und verantwortungsfreudigen Staatsbürger im übrigen fördern, wo er kann. Von die-

(Förster [SPD])

sem Ideal aber sind wir noch weit entfernt. Es gibt heute bei allen Einsichtigen keinen Zweifel darüber, daß unser Bildungswesen nicht mehr unseren gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen entspricht, daß es also angepaßt, daß es reformiert werden muß.

Nun ist es eine historische Tatsache, daß die **Entwicklung des Schulwesens** immer der Entwicklung im kulturellen Bereich, der des wirtschaftlichen, sozialen, staatlichen und politischen Lebens nachhinkt. Immer war und ist geraume Zeit nötig, bis die schon längst in der Öffentlichkeit erhobenen Forderungen in Bildungs- und Lehrpläne der Schule umgesetzt und auch neue organisatorische Formen geschaffen werden. Dieser Rückstand muß aber geradezu gefährlich werden, wenn die gesellschaftliche Entwicklung, mit gewaltigen Strukturveränderungen in ihrem Gefolge, in immer schnellerem Tempo verläuft.

Der Deutsche Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen wurde vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister berufen und ist von den deutschen Ländern als ein repräsentatives Gremium von Fachleuten aller Richtungen und beider Konfessionen ausdrücklich autorisiert worden, Planungen für eine Schulreform auszuarbeiten. Am 14. Februar 1959 hat er einen **Rahmenplan** zur Umgestaltung und Vereinheitlichung des allgemeinen Bildungs- und öffentlichen Schulwesens veröffentlicht. Dieser Rahmenplan ist sicher nicht der Weisheit letzter Schluß, aber er ist auch von den höchsten Exekutivorganen im Bildungsbereich, den Kultusministern der deutschen Länder, gebilligt worden. Er ging seit dem ersten Tag seines Erscheinens durch den Schmelztiegel der Kritik. Wir meinen, daß es an der Zeit wäre, das Programm nunmehr in das Stadium der Erprobung zu überführen.

Zuvor aber ist **Klarheit** darüber nötig, welche Vorstellungen die Staatsregierung vom Reformplan hat. Zu wissen, wie die Staatsregierung darüber denkt, ob überhaupt etwas geschehen soll, wenn ja, in welcher Richtung und mit welchen Schwerpunkten, ist sicher unser gemeinsames Anliegen.

Zu Punkt 4 der Interpellation, Beseitigung des Lehrermangels, darf ich sagen, daß wir in der letzten Woche dieses Problem in voller Breite diskutiert haben und daß aus dieser Debatte eine Reihe von konkreten Anträgen entstanden sind, über die wir uns im wesentlichen einig waren. Wir dürfen den Herrn Staatsminister deshalb bitten, sich bei der Antwort zu diesem Punkt auf die langfristigen Maßnahmen zur Beseitigung des Lehrermangels zu beschränken.

Im übrigen halten wir die Vorschläge im Rahmenplan zur Einrichtung einer Förderstufe, zum Ausbau der Volksschuloberstufe und zu einer Reform des ländlichen Schulwesens für so wichtig, daß mit ihnen jede wirkliche Reform des allgemeinbildenden Schulwesens steht und fällt. Deshalb haben wir gerade diese Punkte in der Inter-

pellation ausdrücklich herausgestellt, und wir hoffen, daß der Herr Staatsminister ausführlich dazu Stellung nimmt.

Präsident Hanauer: Damit ist die Interpellation begründet. Ihre Beantwortung — ich darf annehmen, Herr Minister, daß es bei Ihrer vorausgegangenen Erklärung bleibt — erfolgt morgen früh, so daß wir den Punkt 6 der Tagesordnung zunächst bis morgen früh 9 Uhr zurückstellen.

Nun darf ich aufrufen den Punkt 5 der Tagesordnung:

Aussprache über die Interpellation der Abgeordneten Dr. Heubl, Kreußel, Dr. Pirkel und Fraktion betreffend Überfüllung der Hochschulen und Förderung des technischen Nachwuchses (Beilage 967)

Diese Interpellation ist bereits verlesen, begründet und beantwortet. Die Aussprache wurde vom Hohen Hause gewünscht. Ich bitte um Wortmeldungen.

(Es erfolgen keine Wortmeldungen. — Abg. Dr. Heubl: Die Interpellation ist ja schon ein Jahr alt, Herr Präsident; sie wurde im Dezember vorigen Jahres eingebracht und hat anscheinend an aktuellem Interesse verloren! — Abg. Dr. Hoegner: Nicht genügend vorbereitet! — Leichte Unruhe)

— Dann darf ich also feststellen, daß das Hohe Haus den früheren Wunsch nach einer Aussprache über die Beantwortung des Herrn Kultusministers nicht mehr aufrecht erhält.

(Abg. Dr. Hoegner: Doch! Morgen! —

Abg. Bezold: Dann muß Vertagung beantragt werden!)

— Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe mir gerade erlaubt, nachdem der Punkt 6 bis morgen vertagt werden muß, nun noch die noch offene Interpellation gemäß Punkt 5 aufzurufen und die Aussprache zu eröffnen. Es liegen aber keine Wortmeldungen zur Aussprache vor.

(Abg. Dr. Hoegner: Zur Geschäftsordnung!)

— Herr Abgeordneter Dr. Hoegner zur Geschäftsordnung!

Dr. Hoegner (SPD): Ich beantrage, diesen Punkt auf morgen zu vertagen. Die Redner für diese Aussprache sind zur Zeit nicht mehr im Haus anwesend.

(Abg. Bantele: Die sitzen in ihren Zimmern und bereiten sich vor!)

Präsident Hanauer: Aber es sind doch immerhin die Spitzen der einzelnen Fraktionen da, und wenn die so einmütig zum Ausdruck bringen, daß sie über diese Interpellation keine Aussprache mehr wünschen, ist es doch nicht mehr als recht und billig, wenn ich formal diese Feststellung treffe, daß keine Aussprache gewünscht wird. Aber wenn es der allseitige Wunsch des Hohen Hauses ist, daß auch der Punkt 5 morgen noch

(Präsident Hanauer)

einmal aufgerufen wird, dann bin ich selbstverständlich dazu bereit.

(Abg. Förster: Zur Geschäftsordnung!)

— Das Wort hat der Herr Abgeordnete Förster zur Geschäftsordnung.

Förster (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Aussprache über diese Interpellation der CSU ist sehr überraschend für heute nachmittag angesetzt worden. Ein Teil unserer Sprecher, die sich wirklich vorbereitet haben, ist einfach nicht anwesend. Ich würde deshalb dem Hohen Hause folgenden Vorschlag unterbreiten: Morgen früh erfolgt die Beantwortung unserer Interpellation durch den Herrn Staatsminister. Dann treten wir in die Aussprache über die Interpellation der CSU ein, und die Aussprache über unsere Interpellation erfolgt dann am Donnerstag früh.

Präsident Hanauer: Besteht mit diesem Vorschlag Einverständnis?

(Abg. Bezold: Nein! Das ist unmöglich! Das muß vertagt werden!)

— Meine sehr verehrten Damen und Herren! Darf ich die allgemein zutage tretende Arbeitsunlust des Hohen Hauses dahingehend interpretieren, daß wenigstens der Wunsch gemeinschaftlich ist, die Punkte 5 und 6 als heute nicht mehr aufgerufen zu betrachten und sie morgen wieder aufzurufen?

(Zustimmung)

Mögen wir also sehen, was das Hohe Haus dann dazu für eine Stellung bezieht.

(Beifallsäußerung des Abg. Bezold)

Dann kommen wir zu Punkt 7 der Tagesordnung: Zweite Lesung zum

Entwurf eines Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz) — Beilage 1201

Es berichtet zunächst über die Verhandlungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 1660) der Herr Abgeordnete Muth. Ich erteile ihm das Wort.

Muth (FDP), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr hat sich in seiner 27., 28. und 30. Sitzung mit dem Entwurf der Staatsregierung und einem Entwurf der SPD-Fraktion für ein Gesetz über das Meldewesen befaßt. Berichterstatter war ich selbst, Mitberichterstatter der Herr Kollege Sichler.

Ich habe zu Eingang der allgemeinen Aussprache darauf hingewiesen, daß bereits Anträge der FDP-Fraktion und der SPD-Fraktion zur Abstimmung im Plenum gekommen sind, die die Vorlage eines Entwurfs eines Meldegesetzes beinhalten. Daraufhin hatte der Landtag seinerzeit folgenden Beschluß gefaßt:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtag beschleunigt den Entwurf eines neuen Meldegesetzes vorzulegen. Darin soll das polizeiliche Meldeverfahren auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und wesentlich vereinfacht werden.

Schon in der allgemeinen Aussprache ergab sich, daß alle Parteien mehr oder weniger der Meinung waren, der Entwurf der Staatsregierung habe dieser Forderung nicht Rechnung getragen. Man vermißte insbesondere bei der besonderen Meldepflicht Vereinfachungen, die der gewünschten Angleichung an die Gesetze von Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen entsprochen hätten. Eine gewisse Erleichterung ergebe sich allerdings daraus, daß die Beherbergungsgaststätten die Melde-scheine nicht mehr wie bisher bei der Polizei abzuliefern brauchen, sondern daß sie künftig von der Polizei abgeholt werden sollen. Befremdend wirkte, daß der Entwurf in seiner ursprünglichen Form nicht nur den traditionellen Meldeschein beibehalten, sondern zusätzlich ein Fremdenverzeichnis einführen wollte. Gegenstand der Kritik durch den Berichterstatter, den Mitberichterstatter und den Herrn Kollegen Hirsch waren insbesondere die Artikel 9, 10 und 16, dessen Absatz 5 schließlich vom Wirtschaftsausschuß gestrichen wurde. Es wurde auch die kleine Informationsbroschüre des Innenministeriums einer Kritik unterzogen, die man als untaugliches Mittel bezeichnete. Hierüber zeigte sich der anwesende Herr Innenminister bestürzt und — wie er selbst sagte — beglückt zugleich, weil dieses kleine Heftchen anscheinend seine Wirkung nicht verfehlt habe. Man könne es ihm nicht verargen, wenn er auf diese gar nicht schlechte Weise versuche, die Dinge ins rechte Licht zu rücken. Im übrigen bleibe das Heftchen durchaus im Rahmen des Presserechts und der Äußerungsfreiheit.

Dem Gesetzentwurf liegt — nach dem Herrn Innenminister — ein vom Arbeitskreis II der Innenminister der Bundesländer erweiterter Modellentwurf zugrunde. Lediglich die Gesetze von Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen wichen vom Modellentwurf ab, während Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg sich an den Modellentwurf angelehnt und dabei eine Meldepflicht schärferen Ausmaßes eingeführt hätten, als sie der bayerische Entwurf nunmehr vorsehe. Im übrigen werde die Regierungsvorlage auch vom Wirtschaftsministerium gedeckt.

Im Hinblick auf die Kritik, die der Artikel 16 erfahren hat, bat der Herr Staatsminister zu unterscheiden zwischen der regulären Meldepflicht für normale Zeiten und der verschärften Überwachung des Fremdenverkehrs, wie sie in Krisenzeiten notwendig werden könnte.

Auch die Ermächtigung des Artikels 16 Absatz 4 an die kreisfreien Gemeinden, Landratsämter und Regierungen sei nur auf Ausnahmefälle abgestellt. Ebenso sei die beanstandete Vorschrift, das Fremdenverzeichnis in Buchform zu führen und der Meldebehörde zur Beglaubigung der Seitenzahl vorzulegen, nur auf die öffentliche Sicherheit abgestellt. Man müsse den Hütern von Ordnung und

(Muth [FDP])

Sicherheit die Möglichkeit geben, Herr der Situation zu sein.

Der Minister betonte weiter, daß er nur schweren Herzens zugestimmt habe, daß die Meldescheine jetzt von der Polizei bei den Beherbergungsbetrieben abgeholt werden, weil das eine starke Personalbelastung und eine Vermehrung der Verwaltungskosten zur Folge haben werde. Er habe nur deshalb nachgegeben, weil auch das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe unter einer großen Personalnot leide.

An der Ausfüllung des Meldescheins durch den Gast habe man hauptsächlich aus Gründen der kriminalpolizeilichen Ermittlung festgehalten, um Schriftvergleiche anstellen zu können. Er — der Minister — habe vorgeschlagen, für die Meldescheine ein Durchschreibebuch zu verwenden, bei dem das perforierte Blatt als Meldeschein dienen soll, während das Buch mit den verbleibenden Durchschriften das Fremdenverzeichnis darstelle. Aus dem Gesetzentwurf der Regierung ist das allerdings nicht hervorgegangen. Der Herr Staatsminister erklärte sich bereit, dies in einer Durchführungsanordnung zum Gesetz aufzunehmen.

Bei der Freistellung der Niederlassungen von Orden und religiösen Gemeinschaften, der Heime der Kirchen und der Exerzitienhäuser von der Meldepflicht sei man von der Annahme ausgegangen, daß Rechtsbrecher nicht gerade in diesen Stätten Unterkunft finden. Das gelte auch für die Heime von Akademien, Volkshochschulen, berufsständischen Organisationen, Jugendherbergen, Sportheime, Betriebsheime usw. Im übrigen liege die Beibehaltung des Meldewesens nicht zuletzt auch im Interesse des Beherbergungsgewerbes selbst.

Der Staatsminister erklärte abschließend, wenn man überhaupt das Meldewesen beibehalte, habe es nur einen Sinn, wenn damit den sicherheitspolizeilichen Bedürfnissen ausreichend Rechnung getragen werde. An einem Meldegesetz, das dieser Bedingung nicht entspreche, sei er als der für die Sicherheit des Staates verantwortliche Minister nicht interessiert.

Herr Kollege Hirsch sagte, es komme darauf an, eine Lösung zu finden, die dem Sicherheitsbedürfnis Rechnung trage, dabei aber die Freiheit des einzelnen Staatsbürgers nicht übermäßig strapaziere.

Der Staatsminister wies darauf hin, daß das vorgelegte Muster des Gaststättenmeldescheins gegenüber bisher vereinfacht worden sei: Auf die Frage nach dem Beruf, dem Geburtstag und Geburtsort der begleitenden Ehefrau wolle man verzichten.

Es ist notwendig, daß ich besonders darauf hinweise, daß auch der Vertreter des bayerischen Hotel- und Gaststättengewerbes in der allgemeinen Aussprache ausgiebig Gelegenheit hatte, die Bedenken und Vorschläge seines Berufsverbandes vorzutragen.

Bei der Einzelberatung hat der Wirtschaftsausschuß den Abschnitt „Allgemeine Mel-

depflicht“ — nun, ich möchte sagen — etwas weniger eingehend behandelt, weil er weniger in seinen Zuständigkeitsbereich fällt. Es wurde eine kleine Änderung, mehr redaktioneller Art, im Artikel 3 vorgeschlagen, die Artikel 7 und 8 wurden umgestellt — mit Erweiterung des Absatzes 2 von Artikel 7: „als Angehöriger des Bundesgrenzschutzes“ usw. —, sonst aber wurde den Artikeln 7 und 8 zugestimmt.

Dagegen haben die Artikel 9 und 10 den Wirtschaftsausschuß verständlicherweise sehr eingehend beschäftigt, was auch zu grundsätzlichen Änderungen geführt hat. Die mitunter sehr lebhaft geführte Diskussion betraf insbesondere die Vorschriften des Artikels 9 — Meldeschein — einerseits wie die des Artikels 10 — Fremdenverzeichnis — andererseits; und über den kriminalpolitischen Wert des Meldescheins waren die Auffassungen zwischen Regierungsvertretern und Ausschußmitgliedern sehr geteilt.

Auf meinen Antrag hin wurde die Bezeichnung „Meldeschein“ in „Fremdenschein“ umgewandelt, um den polizeistaatlichen Charakter, der schon gar nicht zu einem ausgesprochenen Fremdenverkehrsland paßt, abzuschwächen. Es würde zu weit führen, auf die sehr lange und breite Diskussion hier näher einzugehen.

Der Wirtschaftsausschuß hat den Artikel 9 in einer neuen Fassung beschlossen, wie Sie es aus der Beilage 1660 ersehen können. „Meldeschein“ ist durch „Fremdenschein“ ersetzt worden — der auch nicht mehr „unmittelbar“, sondern „alsbald“ — nach Eintreffen des Gastes — auszufüllen und zu unterschreiben ist.

Für den Artikel 10 ergab sich die wesentliche Vereinfachung, daß das Fremdenverzeichnis aus den Durchschriften der Fremdenscheine bestehen kann. Das Fremdenverzeichnis ist nach dem Beschluß des Wirtschaftsausschusses nur noch zwei Jahre aufzubewahren.

Auch für den Artikel 11, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, beschloß der Wirtschaftsausschuß eine neue Fassung, wie es sich aus der Neufassung des Artikels 10 zwangsläufig ergeben hat.

Die Artikel 12, 13 und 14 wurden unverändert angenommen, Artikel 15 mit einer Erweiterung auf Anstalten, die vom Staat, von Gemeinden, von politischen Parteien usw. unterhalten werden.

Eine weitere eingehende Diskussion brachte der Artikel 16, Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsvorschriften, wo ich als Berichterstatter beanstandete, daß den Gemeinden Rechte zugebilligt werden, die zu weit gingen. Der Mitberichterstatter regte an, als Überschrift nur „Rechtsverordnung“ zu verwenden, weil ihm das Wort „Ermächtigung“ ebenfalls nicht gefalle.

Der Absatz 1 von Artikel 16 erfuhr eine redaktionelle Änderung, Absatz 2 blieb unverändert, in Absatz 3 sind dem Wirtschaftsausschuß die Ermächtigungen des Innenministeriums zu weit gegangen, so daß es zu einer neuen Fassung gekommen ist, die der Rechts- und Verfassungsausschuß allerdings noch etwas erweitert hat.

(Muth [FDP])

Der Absatz 4, in a) und b) unverändert, erfuhr in c) eine kleine redaktionelle Änderung.

Wieder nach eingehender Diskussion beschloß der Wirtschaftsausschuß, daß der Absatz 5, der den kreisfreien Gemeinden und den Landratsämtern sehr weitgehende Befugnisse übertragen hatte, entfällt.

Die übrigen Artikel 17, 18 und 19 blieben unverändert.

Meine Damen und Herren, ich glaube, daß das Meldegesetz nun eine Form gefunden hat, die vielleicht nicht allen Wünschen entspricht, der man aber im großen und ganzen wohl zustimmen darf. Und in diesem Sinne bitte ich Sie, den Beschlüssen des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses beizutreten.

Vizepräsident Högn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungsfragen und Rechtsfragen (Beilage 1660) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Merk. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Merk (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen hat sich in zwei Sitzungen mit dem Entwurf eines Gesetzes über das Meldewesen in der Fassung der Beschlüsse des Wirtschaftsausschusses befaßt. Ich darf es mir wohl ersparen, eingehend die Debatten zu erörtern; ich möchte sie nur insoweit anführen, als in diesen Debatten auch Änderungen an dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommen worden sind. Im wesentlichen ist es bei den Beschlüssen des Wirtschaftsausschusses geblieben. Eine ausgedehnte Debatte entspann sich bei Artikel 4, der die Meldung als solche beinhaltet und näher definiert, wie der Meldepflicht genügt wird. Vorgesehen war:

Der Meldepflichtige erfüllt seine Meldepflicht dadurch, daß er den vorgeschriebenen Melde-schein ausgefüllt und unterschrieben bei der Meldebehörde abgibt. Er kann sich bei der Abgabe des Meldescheins durch eine geeignete Person vertreten lassen.

Ausgelöst wurde die Debatte vor allen Dingen durch den Kollegen Be z o l d, der den Begriff der „geeigneten Person“ als ausreichend definiert in Frage stellte, und durch Herrn Ministerpräsident Dr. H o e g n e r, der vor allem bemängelte, daß der Meldezettel abgegeben werden soll. Es wurde folgende Neufassung vorgeschlagen:

Der Meldepflichtige erfüllt seine Meldepflicht dadurch, daß er den vorgeschriebenen Meldeschein ausgefüllt und unterschrieben der Meldebehörde zuleitet.

Auf welche Weise das geschieht, soll Sache des Meldepflichtigen sein.

Als Ergänzung zu dieser Bestimmung wurde Artikel 6 neu gefaßt, der die Möglichkeit gibt, im Bedarfsfall den Meldepflichtigen auch zu laden:

Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde auf Verlangen die zur Meldung erforderlichen

Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis seiner Angaben erforderlichen Ausweise vorzulegen und persönlich zu erscheinen.

Artikel 7 wurde lediglich stilistisch geändert. Die stilistische Änderung ist in Ziffer 2 näher ausgeführt, deren Zitat ich mir wohl ersparen kann.

Weiter wurde eine Ergänzung zu Artikel 10 Absatz 4 angeregt, und zwar neben der Polizei auch das Statistische Landesamt wieder als Stelle aufzunehmen, dem Auskünfte zu erteilen sind.

Zu Artikel 11 wurde angeregt, das Wort „Irren-“ zu streichen, da wir heute nicht mehr, auch nicht mehr im medizinischen Bereich, von Irrenanstalten sprechen, sondern von Heilanstalten und Pflegeanstalten und Heil- und Pflegeanstalten.

Auf Anregung der Regierung wurde in Artikel 15 Absatz 2 bei den besonderen Meldepflichtigen die Ausnahme, die für Jugendherbergen vorgesehen war, auch auf die Berghütten ausgedehnt, weil sie in dieselbe Kategorie der Heime fallen.

Schließlich wurde auf Anregung der schon genannten Diskussionssprecher zu Artikel 16 Absatz 3 eine Neufassung mit dem Wortlaut vorgeschlagen:

(3) Das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung bei drohender Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Staatsgebiet oder einen Teil desselben vorschreiben, daß die Leiter der in Art. 9 Abs. 1 bezeichneten Unternehmen sich über den Inhalt der Fremdenscheine aller oder der nicht-deutschen Gäste an Hand der verfügbaren Unterlagen Gewißheit zu verschaffen und die Fremdenscheine bei der örtlich zuständigen Meldebehörde einzureichen haben. Dabei kann vorgeschrieben werden, daß die Fremdenscheine innerhalb einer bestimmten Zeit nach dem Eintreffen des Gastes in bestimmter Ordnung vorzulegen sind. Die Verordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

Es wurde damit vor allem den Bedenken Rechnung getragen, daß keine Pflicht besteht, die Ausweise mitzuführen, und daß bisher festgelegt war, daß die Verordnungen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen werden können, zeitlich begrenzt sind.

Schließlich hat der Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen angeregt, in Artikel 20 das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar 1961 festzulegen.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses für Verfassungsfragen und Rechtsfragen zuzustimmen.

Vizepräsident Högn: Ich eröffne die allgemeine Aussprache.

Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Be z o l d.

Be z o l d (FDP): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Diskussion um das Meldegesetz geht, wie Sie wissen, auf Jahre zurück. Man hat immer wieder von irgendwelchen

(Bezold [FDP])

Änderungen und Maßnahmen gesprochen, aber der fromme Glaube, man könne mit Gesetzen und Verordnungen ein Zugehörigkeitsgefühl zu diesem Staat schaffen, war so stark, daß es zunächst im Kreis der Innenminister auch nicht entfernt möglich war, eine Mehrheit für die Änderung des Gesetzes zu gewinnen. Das scheint dann möglich geworden zu sein.

Auch wir haben, wie Sie wissen, im Landtag Anträge gestellt, man möge das Gesetz in seinen Vorschriften, die der Wirtschaft oft Erschwerungen auferlegen und sie hemmen und sich besonders lästig deshalb geltend machen, weil heute das Gastwirtsgewerbe außerordentlich stark unter dem Mangel an Arbeitskräften leidet, zumindest den Notwendigkeiten anpassen. Wir wollten diese **Hemmungen** etwas beseitigen. Man ist im Bayerischen Landtag zu einer Art Drachenjagd ausgezogen. Nun, meine Damen und Herren, wenn ich dieses Gesetz, diese Echse des Meldegesetzes, ansehe, so muß ich sagen, daß sie sich als außerordentlich lebenstüchtig erwiesen hat. Wenn wir ehrlich sind, müssen wir zugeben, daß es uns ähnlich ergangen ist wie den Buben, wenn sie Eidechsen fangen wollen. Es bleibt einem nämlich der Schwanz in der Hand und die Eidechse ist weg.

(Heiterkeit)

Was wir jetzt erreicht haben, hat nur wenig von der Substanz des gesamten Körpers jenes Meldegesetzes weggenommen, das auch viele Abgeordnete hier zu belästigen schien. Wie gesagt: das Tier selbst lebt weiter. Das wird auch nach diesem Gesetz noch sehr tief empfunden werden.

Als zweites ist noch interessant, daß der Rechts- und Verfassungsausschuß nach sehr ernsten Debatten zu einer, ich möchte einmal sagen, liberaleren Fassung des Gesetzes gekommen ist als der Wirtschaftsausschuß. Ich habe, wie ich in Parantese sagen möchte, ja mitgewirkt.

(Abg. Dr. Merk: Deswegen!)

— Nicht zuletzt deswegen, wie Sie wissen, Herr Kollege! Ich glaube, ich darf hier schon einmal eine Lanze für die viel gescholtenen Juristen mit ihren sog. übersteigerten Gesetzen und ihrem Rechtspositivismus brechen. Es waren diese viel gelästerten Juristen, die dem Drachen, der an sich noch lebt, doch den einen oder anderen Zahn noch ausgebrochen haben.

(Zuruf: Nicht bedeutend!)

— Sie sagen: Nicht bedeutend! Aber es ist immerhin nicht ganz leicht, so etwas zu tun; denn bekanntlich sind Drachen imstande, sich zu wehren. Sie wissen ja, daß unser sehr verehrtes Innenministerium — ich habe es nicht veranlaßt! — sich sogar in einer werbetechnisch sehr auffälligen und sehr reklamesüchtigen Art an die Öffentlichkeit und natürlich auch an die Abgeordneten gewandt hat, in einer Art, wie sie bisher noch nie gehandhabt wurde — vielleicht ist das ein neuer Stil in der Arbeit zwischen Regierung und Landtag — und so für dieses Gesetz eingetreten ist. Man hat gesagt, man könne keinen Fischer ohne Netz zum Fischen

schicken, man könne keiner Polizei ohne ein sehr ausgeprägtes Netz zumuten, Großverbrecher und Verbrecher zu fangen. Man hat wieder einmal die Statistik bemüht — und wo wäre die Statistik nicht der Rettungengel in der Welt, wenn man Beweise braucht — und uns erklärt, daß in Württemberg soundso viel hundert Verbrecher, in Bayern soundso viel hundert Verbrecher und in anderen Ländern ebenfalls soundso viel hundert Verbrecher mit Hilfe des Meldescheins erwischt worden sind.

Meine Damen und Herren! Ich kann dazu nur sagen: Es scheint also auch die Erziehung der Verbrecher heute Schaden gelitten zu haben; denn wenn heute ein Gesetzesbrecher, der etwas kann, wirklich noch auf Grund eines Meldescheins erwischt wird, dann muß es schon eigenartig zugegangen sein.

(Zuruf: Das muß ein Anfänger sein!)

Ich kann mir denken, daß das ein blutiges Greenhorn, ein blutiger Anfänger sein muß, der wirklich nicht weiß, daß man sich in jeder Großstadt in irgendeiner Zentrale um einen bestimmten Preis jeden Paß beschaffen kann, den man haben will, und der dann, wenn er überhaupt in Gaststätten übernachtet, die meldescheinpflichtig sind, nicht klug genug wäre —

(Abg. Dr. Oechsle: Ich wüßte nicht, wo ich einen Paß holen sollte!)

— Ja, Herr Kollege, Sie waren ja auch nie Verbrecher; sie waren ja nur Minister. Das ist eine leichtere Sache.

(Heiterkeit)

Ein Verbrecher steht natürlich in schwierigeren Lebensverhältnissen und weiß es, daß er, wenn er in Gaststätten übernachtet, die meldepflichtig sind, nicht den richtigen Namen nennen darf.

Meine Damen und Herren! Wir haben dieses statistische Material natürlich nicht nachgeprüft. Mag dem sein, wie ihm wolle. Man kann das Gesetz, so wie es heute aussieht, wohl annehmen. Man kann es deshalb annehmen, weil wir in Bayern Vertrauen zu der demokratischen Einstellung unseres Herrn Innenministers haben dürfen und weil wir in Bayern hoffen dürfen, daß das Innenministerium auch in Zukunft jene demokratische Einstellung haben und alles tun wird, um zu vermeiden, daß etwa durch eine übersteigerte Auslegung jenes Artikels 16, von dem hier schon gesprochen wurde, dem Beherbergungsgewerbe und dem Staatsbürger Unannehmlichkeiten auferlegt werden, die dann nur dazu beitragen können, das Staatsgefüge zu schmälern. Und darum handelt es sich ja gerade in der Demokratie.

Es gibt andere Länder — das möchte ich Ihnen noch in Klammer sagen — die keine Meldegesetze und keine Meldevorschriften haben. Merkwürdigerweise — und das gilt insbesondere für England — haben gerade in diesen Ländern die Staatsbürger so viel Staatsgefühl, daß es dort — Sie werden es wissen — während des Krieges und nach dem Kriege keine Schwarzen und Grauen Märkte gegeben hat, daß es dort so gut wie keine

(Bezold [FDP])

Steuersünder gibt, weil es für die Staatsbürger eine Selbstverständlichkeit ist, die Gesetze zu achten und zu befolgen, die ihre Parlamente, ihre Volksvertretungen beschlossen haben.

Wir wollen hoffen, daß sich ein solcher Silberstreifen am Horizont auch für uns nicht nur zeigt, sondern daß er allmählich breiter wird. Wenn wir dieses Gesetz annehmen, können wir nur eine Bitte an den Herrn Innenminister aussprechen: er möge alles dazu beitragen, daß dieser Silberstreifen wächst. Möge er darauf hinwirken, daß die Vorschrift des Artikel 16 Absatz 3 nicht leichtsinnig und übersteigert angewendet wird! Möge er diese Vorschrift wirklich nur anwenden lassen, wenn es absolut notwendig ist. Wir, das Parlament, meine sehr verehrten Damen und Herren, nehmen aber mit der Annahme dieses Gesetzes eine Verpflichtung auf uns, die wir gerade im Zusammenhang mit all den Möglichkeiten dieser Vorschrift nicht vernachlässigen dürfen. Es ist die Pflicht der Kontrolle etwaiger Maßnahmen aus jenem Artikel 16 Absatz 3 durch das Parlament. Es ist vor allem die Pflicht des Parlaments unter Umständen die Frage zu stellen, wann die „gespannte Lage“ wieder aufhört und eine erlassene Verordnung wieder außer Kraft zu setzen ist. Ich glaube, wir sind uns alle darüber einig, daß wir zu dieser Pflicht stehen wollen und sie erfüllen werden.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsident Högn: Wird noch das Wort dazu gewünscht? — Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Merk.

Dr. Merk (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist in der Regel üblich, daß zu Gesetzesvorlagen der Staatsregierung, wenn überhaupt Kritik daran zu üben ist, dies aus den Reihen der Opposition geschieht. Nachdem dies aber sogar aus den Reihen der Koalition geschieht, muß wenigstens noch ein Wort auch aus der Koalition für diesen Gesetzentwurf gesagt werden.

(Abg. Bezold: Ich habe ja dafür gesprochen!)

— Mit einer in Parenthese angeführten nicht zu überhörenden Kritik.

(Abg. Dehler: Wir sind auch Liberale!)

Es ist in der Öffentlichkeit sehr viel über diesen Gesetzentwurf gelästert worden. Eigentlich aber war alles, wenn man's genau besieht, ein Sturm im Wasserglas, der da entfacht wurde. Auch Sie haben in Ihren Ausführungen soeben gesagt, eigentlich sei außerordentlich wenig erreicht worden, als man daran gegangen sei, die alte Reichsmeldeordnung durch fortschrittlichere Vorschriften zu ersetzen. Dem muß ich doch aus dem Stegreif heraus — ich war auf diese Diskussion nicht vorbereitet — einiges entgegensetzen. So darf ich Sie beispielsweise daran erinnern, daß durch den Regierungsentwurf die sogenannte **Nebenmeldepflicht** des Wohnungsinhabers beseitigt wurde. Eine wesentliche Erleichterung für jeden Hauseigentümer, ins-

besondere für die vielen Genossenschaften und Privateigentümer von Mietwohnhäusern. Dies kann nicht einfach als Bagatelle beiseite geschoben werden. Ich darf Sie weiter aus dem Stegreif darauf hinweisen, daß wir beispielsweise diese **besonderen Meldepflichten** der Krankenanstalten bei Einlieferung von verletzten Personen beseitigt haben, da wir die Krankenanstalten bisher zu Bütteln und Schergen der Staatsanwaltschaften und der Gerichte degradiert hatten. Das war auch etwas von den Nazimethoden, von den Zielen und Interessen des Dritten Reiches her gesehen sehr Verständliches, aber doch eben etwas, dessen Beseitigung von uns ohne Zweifel begrüßt werden muß.

Wir haben bei den besonderen Meldevorschriften beispielsweise eine wesentliche Erleichterung gegenüber dem bisherigen Zustand bei verschiedenen Heimen, bei Exerzitenhäusern, bei Schulungsheimen von politischen Parteien und Organisationen und dergleichen. Ich habe in meinem Bericht vorhin schon die teilweise Herausnahme der besonderen Meldepflicht bei den Jugendherbergen, Berghütten, Sportheimen usw. erwähnt, alles wesentliche Elemente, deren Neuerung zweifelsohne begrüßt werden muß.

Es ist richtig, Herr Kollege Bezold, daß sich der Rechts- und Verfassungsausschuß bemüht hat, und das mit Erfolg, noch einige Verbesserungen anzubringen. Ich weiß, daß natürlich **Gefahren** in dem Artikel 16 drin stecken, Gefahren aus einem möglichen Mißbrauch dieser Bestimmungen. Aber ich glaube, gerade dadurch wird in einem Rechtsstaat der Mißbrauch verhindert, daß man zu Zeiten, wo man noch, unbeeindruckt von irgendwelchen besonderen Ereignissen, für eventuelle Notstände Normen setzen kann, auf die man dann später verweisen und an die man sich dann auch halten kann, derartige Gesetze macht. In irgendwelchen außerordentlichen Situationen, auch in unserem Staatswesen, bei Usurpation der Macht durch irgendwelche Gruppen, würde weder das Bestehen noch das Fehlen solcher Normen irgendwie dem Einhalt gebieten können, was dann willkürlich verordnet und angeordnet werden könnte. Aber gerade dadurch, weil wir die Dauer expressis verbis beschränkt und ausdrücklich auf die besonderen Verhältnisse hingewiesen haben, die gegeben sein müssen, verstärkt in einem andern Ausmaß gegeben sein müssen als es derzeit der Fall ist, glaube ich, daß die Schranken und Sicherungen eingebaut worden sind, die überhaupt noch einzubauen waren. Wir brauchen uns später nicht vorwerfen zu lassen, daß ein Gesetz fehle, an das man sich halten kann, wenn irgendwelche besondere Notstände auftreten, und daß man wieder auf Verwaltungspraxis und Verwaltungsübung zurückgreifen müsse, was erst die eigentlichen Gefahren des Mißbrauchs heraufbeschwören würde.

Ich wollte daher noch einmal ganz am Rande darauf hingewiesen haben, daß dieser Gesetzentwurf bei allen Mängeln, die jedem menschlichen Machwerk anhaften können, doch praktikabel sein wird. Ganz lassen sich aber die Belästigungen nicht beseitigen, wenn wir überhaupt noch ein Meldeverfahren beibehalten wollen, was zweifelsohne die

(Dr. Merk [CSU])

Meinung aller im Hause anwesenden Fraktionen ist. Der Staatsbürger muß nun einmal seinen Meldezettel ausfüllen; er braucht ihn aber nicht mehr persönlich abzugeben, sondern kann ihn zuleiten. Ich habe das bereits exerziert, ohne daß das Gesetz in Kraft getreten ist. Es hat wunderbar geklappt. Ich habe vor zwei Tagen, als ich mich von München abmeldete, den Abmeldeschein zugeleitet und hatte zwei Tage später schon mit dem beigegebenen Freikuvert meine Abmeldebestätigung erhalten. Es bleibt eine gewisse Belästigung, aber doch eine so erträgliche, daß ich glaube, daß wir diesen Entwurf in der nunmehrigen Fassung durchaus begrüßen und bejahen können.

Vizepräsident Högn: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner.

Dr. Hoegner (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach den Ausführungen meiner beiden Herren Vorredner kann ich mich sehr kurz fassen. Die Aufgabe des Landtags war es, zwischen den **Belangen des Fremdenverkehrs** einerseits und dem **Sicherheitsbedürfnis des Staates** andererseits abzuwägen und das Gesetz demgemäß zu gestalten. Wir sind der Meinung, daß es insbesondere auch durch die Arbeit des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen gelungen ist, ein Gesetz zustandezubringen, das den beiden Belangen Rechnung trägt. Wir haben insbesondere die persönliche Meldung des Staatsbürgers bei der Meldebehörde weggebracht.

Der Artikel 16 Absatz 3 gefällt uns natürlich auch nicht in jeder Hinsicht. Wir haben aber geglaubt, daß es bei den besonderen Verhältnissen, an der bayerischen Ostgrenze insbesondere, zweckmäßig ist, dem Staatsministerium des Innern gewisse Vollmachten für den Fall der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einzuräumen. Wir haben uns hierbei an den Wortlaut der Verfassung gehalten. Wichtig ist für uns auch noch der letzte Satz dieses Absatzes: „Die Verordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.“ Das ist eine Verpflichtung für das Staatsministerium des Innern. Ich glaube mit dem Herrn Kollegen Bezold: Der Landtag wird dafür sorgen, daß diese Verpflichtung vom Staatsministerium des Innern auch eingehalten wird.

Aus all diesen Gründen wird meine Fraktion diesem so geläuterten Gesetz die Zustimmung geben.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Högn: Das Wort hat der Herr Staatssekretär im Staatsministerium des Innern.

Staatssekretär Junker: Herr Präsident, Hohes Haus! Da jetzt wieder volle Einmütigkeit in das Haus eingekehrt ist und dieses Gesetz, das am Anfang ziemlich umstritten war, doch auf eine wirklich gute Aufnahme im Haus hoffen kann, kann ich mich kurz fassen.

Ich möchte nur darauf hinweisen, daß es nicht Reklamesucht war, Herr Kollege Bezold, die uns zur Vorlage der Broschüre veranlaßt hat, sondern die **Sorge um das Sicherheitsgefühl**, das wir jedem einzelnen Staatsbürger geben wollten. Ich glaube, daß das Urteil der Öffentlichkeit über diesen, wie auch wir zugeben, neuartigen Schritt sehr viel milder war als das Ihre. Ich glaube aber auch, daß der Versuch bei diesen Dingen noch nicht strafbar ist.

Wenn Sie glauben, daß wir mit unserem Gesetz vielleicht bis zu den Grenzen des Tragbaren gehen, kann ich Ihnen versichern, daß wir wirklich nicht mehr wollten, als fast alle übrigen deutschen Länder ebenfalls wollen oder auch, zumindest zum Teil, schon praktizieren. Was wir in unserem Gesetz festgelegt haben, schießt auf keinen Fall über den Rahmen z. B. der Festlegungen in Nordrhein-Westfalen hinaus. Auch wenn man glauben könnte, daß unser Gesetz vielleicht etwas schärfer wäre, werden Sie in der Praxis wenig Unterschied merken, ob Sie sich dort oder ob Sie sich hier anmelden. Der Gastwirt bei uns wird aber sicherlich merken, daß unser Gesetz sehr viel freizügiger ist.

Ich glaube auch, daß Herr Kollege Dr. Hoegner das Gesetz richtig beleuchtet hat, als er sagte, daß es wohl gelungen ist, den beiden Belangen, die zur Debatte standen, nämlich dem Fremdenverkehr und dem Sicherheitsbedürfnis, entsprechend Rechnung zu tragen. Ob sich diese Regelung, Herr Kollege Dr. Hoegner, die Sie mit ziemlich krassen Formulierungen angegriffen haben und die Sie dann abändern konnten, allerdings zum Segen für den einzelnen Meldenden auswirken wird — nämlich das nicht-persönliche Erscheinen —, bleibt dahingestellt. Wir hätten es ermöglicht, daß ein Vertreter die Anmeldung abgibt. Ob das jetzt nicht unter Umständen ins Auge geht, gerade wenn, was Sie an die Wand gemalt haben, wieder einmal ein System kommen sollte, das aus der persönlichen Meldung gewisse Schlüsse ziehen will? Denn nach der Zeile, die Sie später eingefügt haben, kann hinterher, wenn es da und dort nicht klappt, das persönliche Erscheinen — aber nun ohne Vertretungsmöglichkeit, sondern wirklich ad personam — notwendig werden. Ich glaube, daß das, was Sie in Ihrem anerkannten Freiheitsdrang dem Meldepflichtigen zugestehen wollten, unter Umständen ein Danaergeschenk sein kann.

Am Schluß möchte ich nur noch eins sagen und bitte Sie, das vom Innenministerium zur Kenntnis zu nehmen: Wir wollten und konnten uns mit diesem Gesetz nicht weit von dem weg bewegen, was die übrigen deutschen Länder beschlossen haben oder in der nächsten Zeit beschließen werden. Ich glaube, auch bei Ihnen — ich habe es bereits im Rechts- und Verfassungsausschuß vorgetragen — sagen zu müssen, daß wir diese Paragraphen und insbesondere auch die im zweiten Abschnitt festgelegten Notstandsbestimmungen nur dann richtig ausführen können, wenn wir letzten Endes das Staatsgefühl, das auch der Herr Kollege Bezold angesprochen hat, das Staatsgefühl im einzelnen Bürger, weiterhin wecken und wenn wir diese Pflicht, die in diesen besonderen Notzeiten des Artikels 48 Platz greift, jedem einzelnen Staatsbürger auferle-

(Staatssekretär Junker)

gen. Herr Kollege Bezold, Sie haben die Engländer zitiert; die haben sicherlich dieses Staatsgefühl. Wir werden von seiten unseres Ministeriums alles daran setzen, alle Möglichkeiten zu nutzen, auch bei unseren Bürgern dieses Staatsgefühl zu wecken, das sicherlich irgendwo schlummert. Es wird sich dann auch bei diesem nun nicht mehr als Polizeigesetz zu bezeichnenden Gesetz durchsetzen.

(Beifall bei der CSU)

Vizepräsident Högn: Meine Damen und Herren! Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Wir treten nun gemäß § 60 Absatz 3 der Geschäftsordnung in die Einzelberatung ein. Der Abstimmung liegt zugrunde die Beilage 1660, die Zusammenstellung des Gesetzentwurfs mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr und des Ausschusses für Verfassungsfragen und Rechtsfragen.

1. Abschnitt, Allgemeine Meldepflicht.

Ich eröffne die Aussprache über den Artikel 1. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Aussprache ist geschlossen.

Wer den Beschlüssen der Ausschüsse zum Artikel 1 zustimmt, den bitte ich, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Artikel 1 ist einstimmig angenommen.

Artikel 2 ist ebenfalls unverändert. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich lasse abstimmen. Wer mit dieser Fassung einverstanden ist, den bitte ich ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Artikel 2 ist einstimmig angenommen.

Artikel 3. Die Überschrift ist unverändert. Der Artikel lautet:

Meldepflichtig ist, wer einzieht oder auszieht, Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, die bei den Eltern wohnen, sind von diesen zu melden; wohnen sie nicht bei den Eltern, so ist der Wohnungsgeber meldepflichtig. Für Entmündigte obliegt die Meldepflicht dem Vormund, für Personen, für die ein Pfleger bestellt ist, der den Aufenthalt bestimmen kann, dem Pfleger.

Wer mit diesem Artikel 3 einverstanden ist, den bitte ich, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel 3 ist einstimmig angenommen. Ich danke Ihnen.

Bei Artikel 4 liegt ein Beschluß des Ausschusses für Verfassungsfragen und Rechtsfragen vor, wonach Absatz 1 wie folgt lauten soll:

(1) Der Meldepflichtige erfüllt seine Meldepflicht dadurch, daß er den vorgeschriebenen Meldeschein ausgefüllt und unterschrieben der Meldebehörde zuleitet.

Wer mit dieser Fassung des Absatzes 1 einverstanden ist, den bitte ich, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Ich bitte um die Gegenprobe. —

Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig so beschlossen.

Die Absätze 2 und 3 des Artikels 4 sind wieder unverändert. Wer für diese Fassung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es wurde einstimmig so beschlossen.

Auch Artikel 5 ist unverändert. Wer mit der vorliegenden Fassung einverstanden ist, den bitte ich, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig so beschlossen.

Auch zu Artikel 6 liegt ein Beschluß des Ausschusses für Verfassungsfragen und Rechtsfragen vor. Dieser lautet:

Sonstige Pflichten des Meldepflichtigen

Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde auf Verlangen die zur Meldung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis seiner Angaben erforderlichen Ausweise vorzulegen und persönlich zu erscheinen.

Wer mit dieser Fassung einverstanden ist, den bitte ich, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Nach den Beschlüssen der Ausschüsse wird Artikel 7 der Gesetzesvorlage nun Artikel 8 und Artikel 8 soll Artikel 7 werden.

Wer damit einverstanden ist, daß Artikel 7 zu Artikel 8 wird und daß die vorstehende unveränderte Fassung gebilligt wird, den bitte ich, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Haus ist einstimmig dieser Meinung.

Bei dem nunmehrigen Artikel 8 liegt ein Beschluß des Ausschusses für Verfassungsfragen und Rechtsfragen vor. Danach soll die Überschrift lauten:

Ausnahme von der allgemeinen Meldepflicht

(Staatssekretär Junker: Es muß „Ausnahmen“ heißen, denn es sind mehrere Ausnahmen.)

— Gut, es heißt dann: „Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht“. — Nach dem Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses soll der Einleitungssatz des Absatzes 1 folgende Fassung erhalten:

Meldepflichtig im Sinne der Art. 1 und 2 ist nicht, wer . . .

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Änderung. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Haus ist einstimmig dieser Meinung.

Die Ziffer 1 des Absatzes 1 ist unverändert; ich glaube, ich brauche darüber nicht besonders abstimmen zu lassen. — Die Ziffer 2 soll nach dem Beschluß des Ausschusses für Verfassungsfragen und Rechtsfragen folgende Fassung erhalten:

2. als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, als Angehöriger des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei durch Abordnung, Kommandierung, Übungen oder aus sonstigen dienst-

(Vizepräsident Högn)

lichen Gründen nicht länger als 6 Monate von seinem Standort oder Dienstort abwesend ist;

Wer mit der Fassung der Ziffern 1 und 2 einverstanden ist, den bitte ich, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig so beschlossen.

Ziffer 3 des Absatzes 1 entfällt, und Ziffer 4 wird unverändert Ziffer 3. Die Absätze 2, 3 und 4 sind unverändert. Ich glaube, ich kann allgemein darüber abstimmen lassen.

Wer mit der vorstehenden Fassung einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Haus ist einverstanden.

Die Überschrift des 2. Abschnitts: „Besondere Meldepflicht“ ist unverändert. Auch die Überschrift des Artikels 9 ist unverändert.

Die Ausschüsse haben zu Artikel 9 folgendes beschlossen:

(1) Wer in einem Unternehmen übernachtet, das der gewerbsmäßigen oder der gemeinnützigen Beherbergung von Reisenden oder Fremden oder dem Aufenthalt von Erholungssuchenden dient, ist verpflichtet, alsbald nach seinem Eintreffen den hierfür vorgeschriebenen Fremdenschein vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Für jeden Gast ist ein eigener Fremdenschein zu verwenden. Für Eheleute kann einer der Ehegatten einen gemeinsamen Fremdenschein ausfüllen und unterschreiben. Minderjährige Kinder in Begleitung der Eltern sind auf dem gemeinsamen Fremdenschein der Eltern nur der Zahl nach anzugeben.

Zu Absatz 2 haben die Ausschüsse beschlossen:

Das Wort „Meldeschein“ ist durch das Wort „Fremdenschein“ zu ersetzen.

Zu Absatz 3 lautet der Ausschlußbeschuß:

(3) Die Leiter der in Abs. 1 bezeichneten Unternehmen sind verpflichtet, die Fremdenscheine ihrer Gäste für die Polizei zum Abholen bereitzulegen.

Wer mit dieser Fassung des Artikels 9 einverstanden ist, den bitte ich, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Für den Absatz 1 des Artikels 10 haben die Ausschüsse folgende Fassung beschlossen:

(1) Die Leiter der in Art. 9 Abs. 1 bezeichneten Unternehmen sind verpflichtet, über die aufgenommenen Personen ein Verzeichnis in Buch-, Kartei- oder Blockform zu führen. Das Verzeichnis kann aus den gesammelten Durchschriften der Fremdenscheine (Art. 9 Abs. 1) bestehen.

Wer mit dieser Fassung des Absatzes 1 einverstanden ist, den bitte ich, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Ich bitte um die Gegenprobe. —

Stimmenthaltungen? — Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Die Absätze 2 und 3 sind wieder unverändert. Wer mit ihnen einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Bei Artikel 10 Absatz 4 liegt ein Beschluß des Ausschusses für Verfassungsfragen und Rechtsfragen vor:

In Abs. 4 sind die Worte „und der Polizei“ durch die Worte „der Polizei und dem Statistischen Landesamt“ zu ersetzen.

Wer mit dieser Fassung einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Sind Sie schon müde geworden, meine Damen und Herren? Ich stelle fest, daß teilweise nicht abgestimmt wird.

Artikel 11 lautet nach dem Beschluß des Wirtschaftsausschusses:

Die Leiter von Krankenhäusern, Kliniken, Entbindungsanstalten, Säuglingsheimen, Kuranstalten, Sanatorien, Heilstätten, Irren-, Heil-, Pflege-, Bewahr- und Erziehungsanstalten sowie Siechenheimen

— dazu liegt ein Beschluß des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsfragen vor, das Wort „Irren-“ zu streichen —

sind verpflichtet, die aufgenommenen Personen innerhalb von drei Tagen in ein Verzeichnis einzutragen, aus dem die Tage der Aufnahme und der Entlassung ersichtlich sind. Art. 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

Wer mit dieser Fassung unter Berücksichtigung der vom Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen vorgeschlagenen Änderung einverstanden ist, den bitte ich, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Haus ist damit einverstanden.

Artikel 12 ist unverändert. Wer damit einverstanden ist, gebe bitte ein Zeichen mit der Hand. — Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Haus ist einstimmig einverstanden.

Artikel 13 ist unverändert. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmige Annahme.

Artikel 14 ist ebenfalls unverändert. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmige Annahme.

Artikel 15. Die Überschrift ist unverändert. Der Einleitungssatz des Absatzes 1 lautet: „Die Art. 9 und 10 Abs. 1 gelten nicht für“; dann folgt der übrige Text.

Wer damit einverstanden ist, den bitte ich, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Haus ist einstimmig damit einverstanden.

(Vizepräsident Högn)

Die Ziffer 1 ist unverändert. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmige Annahme.

Die Ziffer 2 lautet:

Akademien und Volkshochschulheime und Anstalten, die vom Staat, von Gemeinden, von politischen Parteien oder von Kirchen, Religionsgemeinschaften, religiösen Vereinigungen oder von berufsständischen Organisationen zum Zwecke der Ausbildung und Fortbildung unterhalten werden.

Wer damit einverstanden ist, den bitte ich, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmige Annahme.

Die Ziffer 3 entfällt. Die Ziffer 3 ist unverändert.

(Abg. Dr. Hoegner: Herr Präsident, hier liegt ein Druckfehler vor! Es muß heißen „4. unverändert“!)

— Die Ziffer 4 wird nunmehr 3.

Wer damit einverstanden ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben. — Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Haus ist einstimmig damit einverstanden.

Absatz 2 lautet nach der Fassung des Wirtschaftsausschusses:

Art. 9 gilt ferner nicht für Jugendherbergen und Jugend- und Sportheime.

Dazu liegt ein Beschluß des Ausschusses für Verfassungsfragen und Rechtsfragen vor, wonach der Absatz 2 wie folgt lauten soll:

Art. 9 gilt ferner nicht für Jugendherbergen, Jugend- und Sportheime und Berghütten.

(Abg. Dr. Hoegner: „und Berghütten“, weil es auf der Alm keine Sünd' gibt!)

Wer mit diesem Beschluß des Ausschusses für Verfassungsfragen und Rechtsfragen einverstanden ist, den bitte ich, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Haus ist einstimmig damit einverstanden.

3. Abschnitt, Schlußvorschriften.

Artikel 16. Die Überschrift lautet „Rechtsverordnungen“. Absatz 1 hat folgende Fassung:

Das Staatsministerium des Innern erläßt Vorschriften über

1. die Muster der Melde- und Fremdenscheine für die Meldungen nach Art. 1, 2 und 9 und die Anzahl der abzugebenden Ausfertigungen,
2. Inhalt und Form der nach den Art. 10 und 11 zu führenden Verzeichnisse.

Absatz 2 ist unverändert.

Wer damit einverstanden ist, den bitte ich, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Haus ist einstimmig damit einverstanden.

Nun kommt die diskutierte Sache, es handelt sich um Absatz 3. Hierzu liegt ein Beschluß des

Ausschusses für Verfassungsfragen und Rechtsfragen vor, der folgende Fassung vorschlägt:

(3) Das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung bei drohender Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Staatsgebiet oder einen Teil desselben vorschreiben, daß die Leiter der in Art. 9 Abs. 1 bezeichneten Unternehmen sich über den Inhalt der Fremdenscheine aller oder der nichtdeutschen Gäste an Hand der verfügbaren Unterlagen Gewißheit zu verschaffen und die Fremdenscheine bei der örtlich zuständigen Meldebehörde einzureichen haben. Dabei kann vorgeschrieben werden, daß die Fremdenscheine innerhalb einer bestimmten Zeit nach dem Eintreffen des Gastes in bestimmter Ordnung vorzulegen sind. Die Verordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

Wer mit dieser Fassung einverstanden ist, den bitte ich, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 3 Stimmenthaltungen angenommen.

Absatz 4: Die Einleitung ist unverändert. Unter Ziffer 1 sind die Anfangsworte und a) und b) unverändert; c) soll lauten:

c) die Art. 9, 10 Abs. 1, 3, 4 und Art. 12 auch anzuwenden sind, wenn andere Personen Reisende, Fremde oder Erholungsuchende beherbergen, ohne ein Unternehmen nach Art. 9 Abs. 1 zu betreiben;

Ziffer 2 ist unverändert.

Absatz 5 entfällt.

Wer damit einverstanden ist, den bitte ich, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Haus ist einstimmig der Meinung.

Absatz 6 — jetzt Absatz 5 — ist unverändert.

Wer damit einverstanden ist, den bitte ich, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmige Annahme.

Artikel 17 ist unverändert.

Wer damit einverstanden ist, den bitte ich, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 18 ist unverändert.

Wer damit einverstanden ist, den bitte ich, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 19 ist unverändert.

Wer damit einverstanden ist, den bitte ich, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Zu Artikel 20 liegt folgender Beschluß des Ausschusses für Verfassungsfragen und Rechtsfragen vor:

(Vizepräsident Högn)

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Wer damit einverstanden ist, den bitte ich ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmige Annahme.

Hiermit ist die Einzelabstimmung abgeschlossen.

Der Titel des Gesetzes lautet:

Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz).

Meine Damen und Herren! Da in der zweiten Lesung keine Änderung beschlossen wurde, kann gemäß § 61 Absatz 2 b) unserer Geschäftsordnung die dritte Lesung unmittelbar nach Schluß der zweiten Lesung erfolgen, wenn nicht eine Fraktion oder mindestens 20 Abgeordnete widersprechen. — Ich stelle fest, daß ein solcher Widerspruch von seiten des Hauses nicht erfolgt.

Die dritte Lesung beginnt gemäß § 61 Absatz 3 unserer Geschäftsordnung mit einer allgemeinen Besprechung der Grundsätze der Vorlage.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Das Wort wird nicht gewünscht. Die Aussprache ist geschlossen.

Ich eröffne die Einzelberatung. Wird das Wort gewünscht? — Es meldet sich niemand. Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung in der dritten Lesung. Dabei liegen die Beschlüsse der zweiten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf Artikel 1 —, 2 —, 3 —, 4 —, 5 —, 6 —, 7 —, 8 —, 9 —, 10 —, 11 —, 12 —, 13 —, 14 —, 15 —, 16 —, 17 —, 18 —, 19 —, 20 —.

Meine Damen und Herren, wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz.

Gemäß § 64 der Geschäftsordnung kann die Schlußabstimmung unmittelbar nach der dritten Lesung erfolgen, wenn die Beschlüsse der zweiten Lesung in der dritten Lesung unverändert geblieben sind. Das ist der Fall.

Ich schlage dem Hohen Hause vor, gemäß § 136 Absatz 2 unserer Geschäftsordnung die Schlußabstimmung in einfacher Form vorzunehmen. Ich frage das Hohe Haus, ob dem Vorschlag, die Schlußabstimmung in einfacher Form vorzunehmen, widersprochen wird. — Das ist nicht der Fall. Ich lasse also abstimmen.

Wer damit einverstanden ist, daß das Gesetz in der eben verlesenen und beschlossenen Form angenommen wird, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Gesetz ist also angenommen und hat den Titel:

Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz).

Meine Damen und Herren! Ich schlage vor, daß wir unsere Beratungen heute abschließen und morgen um 9 Uhr wieder beginnen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 17 Uhr 56 Minuten)

